Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Protokoll

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

XLV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe, den 20. Juni 1837.

In Gegenwart der Hrn. Regierungscommissäre: Finanzminister v. Böckh, Staatsrath Jolly, Geheimer Rath Ziegler und Ministerialrath Rutschmann;

sodann

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Aschbach, Mohr, Trefurt, Welcker, Winter und Zentner.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident macht zwei Mittheilungen der ersten Kammer bekannt, wornach dieselbe

1) dem Beschlusse der zweiten Kammer, die Rechnungs-Nachweisungen der Amortisationscasse für die Jahre 1834/35 und 1835/36 anzuerkennen; eben so wie
2) dem Entwurfe des neuen Zollgesetzes und der demselben beigefügten Zollordnung unter den von der zweiten Kammer beschlossenen Modificationen beigetreten ist; wogegen sie der diesseitigen Adresse über die Aufhebung der Blei- und Zettelgelder ihren Beitritt versagt hat.

Duttlinger bemerkt hierauf: daß der Abg. Zentner früher einen Urlaub von acht Tagen wegen Familien-Verhältnissen erhalten habe, derselbe aber, nach einem Schreiben um Verlängerung des Urlaubs für weitere sechs Tage bitte.

Auf die Anfrage des Präsidenten wird von der Kammer diesem Gesuche entsprochen.

Schinzinger bittet die Petitions-Commission, daß es ihr gefällig seyn möge, über die Eingabe der medicinischen Facultät der Universität Freiburg und die Ausführung der Universität Heidelberg in Bälde Bericht zu erstatten.

Duttlinger tritt diesem Wunsch bei, indem sonst alle Berathungen über diesen Gegenstand, den er für sehr wichtig ansehe, zwecklos seyn würden.

v. Rotteck: Die Eingabe der Universität Heidelberg ist ein großes Acten-Volumen, und es dürfte wohl einige Zeit erforderlich seyn, dasselbe zu lesen. Der Abg. Gerbel wird übrigens mit demselben Eifer, mit dem er alle Petitionen erledigt, auch diese erledigen und in einer der nächsten Sitzungen den Bericht erstatten können. Ja, er wäre schon vorgelegt worden, allein er mußte in etwas verändert werden, weil indessen noch eine neue Eingabe einkam.

Gerbel: Die zuletzt eingekommene Schrift der Universität Heidelberg verdient darum keine Berücksichtigung, weil es eine dritte Schrift ist, und eine vierte eingeholt werden müßte, wenn die Sache beachtet werden sollte. Falls übrigens die Sache von so großer Eile ist, so wird es von dem Herrn Präsidenten abhängen, den Gegenstand in dieser Woche auf die Tagesordnung zu setzen.

Duttlinger: Das kann ich nicht zugeben, daß dieser Eingabe von Heidelberg keine Berücksichtigung gewidmet werden dürfte, weil sonst die Gegner gehört werden müßten. Es ist ja nicht die Rede von einer Proceßsache, sondern lediglich von einer politischen Frage.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gerbel: Was davon zu halten ist, wird der Bericht zeigen.

Die Tagesordnung führt nun auf Fortsetzung der Discussion des Berichts des Abg. Weller über die seit dem Landtag von 1835 erlassenen Verordnungen und provisorischen Gesetze.

Zu III Justizministerium.

Die Commission stellt den Antrag: „die §§. 1 u. 3 der Verordnung vom 19. Jänner 1836, (Regierungsblatt Nr. V.), in Betreff der Competenz der Amtsrevisoren in den Fällen, wenn der Schuldner Liegenschaften, welche in andern Amtsrevisoratsbezirken, als dem seines Wohnsitzes gelegen sind, zum Unterpfand geben will, — zu reklamiren.“

Staatsrath Jolly: Ich glaube nicht, daß zu dieser Reclamation ein genügender Grund vorhanden ist. Die Verordnung bezieht sich auf eine Bestimmung in dem Nachtrag zu der Notariatsordnung, worin gewisse Geschäfte der Amtsrevisoren für gebannt erklärt werden, in der Art nämlich, daß die Urkunden nur von demjenigen Amtsrevisor ausgestellt werden sollen, der für competent dazu erklärt wird, was denn namentlich bei Unterpfandsverschreibungen derjenigen Amtsrevisoren, in deren Bezirk das Unterpfand liegt, der Fall ist. Diese Bestimmung ist an sich rein reglementair, es hat auch nicht etwa die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge, wenn ein anderer Amtsrevisor eine solche Urkunde aufnimmt. Dazu möchte in der That kein Grund vorhanden seyn, sofern nur die Urkunde im Uebrigen ganz in der Ordnung gefunden wird, und insbesondere bei Unterpfändern die Eintragung in die Unterpfandsbücher nach Vorschrift geschehen ist.

Inzwischen war es gewiß zweckmäßig, im Allgemeinen festzusetzen, daß Urkunden, welche Liegenschaften betreffen, von dem Amtsrevisor der gelegenen Sache aufgenommen werden solle. Hieraus mußte aber für den Fall, daß über Immobilien, welche sich in verschiedenen Amtsrevisoratsbezirken befinden, Pfandurkunden zu errichten, Ungewißheit über die Frage entstehen, welcher Amtsrevisor competent sey. Man konnte nicht wohl von jedem der verschiedenen Amtsrevisoren eine eigene Urkunde aufnehmen lassen; denn daraus würde sich leicht eine Verwirrung, jedenfalls aber für die Parthien Vermehrung der Kosten, ohne allen Zweck ergeben haben. Darum mußte allgemein bestimmt werden, wie es in solchen Fällen zu halten sey. Diese Bestimmung, die besonders der Art. 1 und 3 enthält, ist jedoch blos reglementairer Natur; sie geht einfach dahin, daß wenn bei der Verpfändung von Liegenschaften, die in mehreren Amtsrevisoratsbezirken sich befinden, auch Liegenschaften, die im Amtsrevisoratsbezirk, wo der Schuldner den Wohnsitz hat, gelegen sind, mitverpfändet werden, die Ausfertigung der Pfandverschreibung von dem Amtsrevisor des Wohnsitzes zu geschehen hat, wenn aber keine von den verpfändeten Liegenschaften in dem Bezirk des Wohnsitzes liegt, es von der Wahl des Schuldners abhänge, an welchen der Amtsrevisoren, in deren Bezirken die verschiedenen Liegenschaften gelegen sind, er sich wegen der Ausfertigung der Pfandurkunde wenden wolle. Das ist eine Bestimmung der Geschäftsordnung, sie hat mit einem Gesetze nichts gemein.

Weller: Die Ausfertigung von Hypotheken gehört zu den wichtigsten Staatsschreibereigeschäften, die bei uns vorkommen, indem dadurch die Sicherheit der Darlehen bestimmt ist. Jede Rechtsunsicherheit, in Bezug auf solche, muß daher als sehr gefährlich erscheinen. Nach der Bestimmung der Notariatsordnung, oder des Nachtrags hiezu, gehört die Ausfertigung von Unterpfandsurkunden zu den gebannten Geschäften, und es war also hierdurch ausgesprochen, daß Hypotheken nur von dem Amtsrevisor des Bezirks, in welchem das Pfandobjekt liegt, aufgenommen werden dürfen. Daraus entstand freilich die unangenehme, und mit Kosten verbundene Folge, daß wenn Liegenschaften in mehreren Bezirken lagen, und verpfändet werden sollten, mehrere abgesonderte Hypotheken, nämlich von jedem Amtsrevisor des betreffenden Bezirks eine Urkunde über die Verpfändung derjenigen Liegenschaften, die sich in seinem Bezirk befanden, aufgenommen werden mußte. Diesen kostspieligen Mißstand hat nun das Justizministerium durch eine, ihrem Inhalt nach allerdings sehr zweckmäßige Verordnung beseitigt, indem sie eine Verfügung darüber gibt, welcher Amtsrevisor der competente seyn soll, wenn Liegenschaften, die in mehreren Amtsrevisoratsbezirken liegen, verpfändet werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Commission glaubte aber, daß es doch im Interesse aller Darleiher und Hypothekenbesitzer liege, diese Verordnung zur ständischen Zustimmung zu reclamiren, damit nicht irgend ein Gericht Hypotheken, die auf den Grund dieser Verordnung gemacht sind, nachher für gesetzlich ungiltig und nichtig erklären kann.

Ich halte es daher von großer Wichtigkeit, dieser zweckmäßigen Verordnung die ständische Zustimmung zu geben, und wiederhole den Commissionsantrag.

v. Rotteck: Ich erkläre mich gegen die Reclamirung dieser Verordnung, und thue es zunächst im Interesse der Consequenz, welche die Kammer selbst und jedes einzelne Mitglied zu beobachten die Aufforderung hat. Die Kammer hat gestern von der Reclamation eines Gesetzes Umgang genommen, das auf Leib und Leben, Freiheit und Ehre der Staatsbürger einen so tief gehenden Einfluß äußert, und meiner Ansicht nach einen höchst gefährlichen Charakter hat.

Wie kann man jetzt mit Consequenz die Reclamation einiger Punkte aus einer Instruction der Amtsrevisoren, also die Reclamation einer gewissermaßen blos reglementairen Bestimmung beschließen, besonders da der Herr Berichterstatter selbst anerkennt, daß, wenn man es sogar wirklich als ein Gesetz betrachten wollte, die Zweckmäßigkeit dieser formellen Bestimmung nicht verkannt werden könne? Es würde dies eine Sensation von der Art machen, wie wenn einer sagte: ich verzichte auf Haus und Hof, Frau und Kind gebe ich hin, aber die Haselnuß, die ich in der Hand habe, halte ich fest.

Merk: Diese Verordnung ist eigentlich nur eine Sache der Anordnung; denn der Grundsatz, der vorher bestanden hat, wird dadurch gar nicht verletzt, das heißt der Grundsatz, daß die Liegenschaften gebannt seyen, bleibt im Ganzen bestehen. Es wird blos die Theilbarkeit aufgehoben, indem es auch nicht angeht, daß für jede Parzelle, die in einem andern Bezirk liegt, eine eigene Obligation gefertigt werde, nicht nur weil eine große Last für den Schuldner dadurch entsteht, indem er viele Sporteln zu bezahlen hätte, sondern weil die Einheit der Schuld und der Obligation dadurch verloren ging. Insofern handelt es sich also durchaus nur um eine Anweisung, die sich auf die practische Ausübung der Sache bezieht. Es ist bestimmt, daß der Ort, in welchem sich die Hauptliegenschaft befindet, auch der Ort der Pfändung sey, also das Geringere von dem Größeren angezogen wird. Zudem ist aber auch die Zweckmäßigkeit der Sache so auffallend, daß ich nicht weiß, warum reclamirt werden soll. Man hat den Grundsatz bereits zugegeben, daß man wegen Dingen, die so auf offener Hand liegen, keine Reclamation beschließen, sondern solche dadurch berichtigen solle, daß man die Zustimmung erkläre.

Weller: Der Herr Abgeordnete sagt: der Grundsatz der Bannung, den die Notariatsordnung aufgestellt habe, sey durch diese Verordnung nicht verletzt. Dies ist aber offenbar der Fall, wenn man die betreffenden §§. ansieht. Der §. 1 sagt, die Pfandurkunden sollen, wenn die Liegenschaften in mehreren Bezirken sich befinden, von dem Amtsrevisor des Wohnsitzes ausgestellt werden.

Der Art. 3 sagt: wenn ein Schuldner mehrere Liegenschaften verpfändet, von denen keine im Bezirk des Wohnsitzes, sondern sämmtlich in mehreren anderen Bezirken gelegen sind, so soll ein Wahlrecht unter den Amtsrevisoren dieser verschiedenen Bezirke Statt finden. Beide Bestimmungen heben also die frühere Bannung auf. Daß diese Bestimmungen vortheilhaft sind, um ein untheilbares Unterpfand zu erhalten, ist allerdings wahr, und ich habe dieses schon früher anerkannt. Die Zweckmäßigkeit derselben ist übrigens gerade ein Grund mehr für mich, um solche zu einem Gesetz zu erheben, damit nicht später die Darleiher in Schaden kommen, und solche Hypotheken von den Gerichten für ungültig erklärt werden.

Staatsrath Jolly: Ich glaube nicht, daß ein badischer Gerichtshof eine nach den Regeln der Instruction ausgestellte Schuldurkunde für nichtig erklären wird. Damit will ich übrigens nicht schlechthin die Möglichkeit eines solchen Urtheils geläugnet haben. Möglich ist alles, aber hüten Sie sich, auf solche Möglichkeiten hin Gesetze machen zu wollen. Damit wäre nie zu Ende zu kommen; ich wenigstens wüßte das Ziel nicht zu finden. Die Besorgniß des Abg. Weller ist aber ganz ungegründet. Denn es wird kein badischer Gerichtshof — davon bin ich fest überzeugt, bis mir das Gegentheil förmlich bewiesen wird — eine Urkunde für nichtig erklären, in welcher irgend eine Förmlichkeit nicht beobachtet worden ist, deren Beobachtung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nicht bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist. Was aber die Sache selbst betrifft, so setze ich voraus, daß dem Herrn Abg. Weller der Nachtrag zur Notariatsordnung gegenwärtig ist; denn er hat sein ganzes Raisonnement darauf gebaut. In diesem Nachtrag ist nun der Fall, den der Art. 1 erwähnt, bereits entschieden, und man darf behaupten, dieser Art. 1 ändere nicht das Geringste an demjenigen, was dort vorgeschrieben ist. Der Nachtrag zur Notariatsordnung, §. 42, sagt nämlich, es sey die Ausfertigung der Pfandverschreibungen, die für gebannt erklärt wurde, wohl von der Eintragung zu unterscheiden. Man dachte daher wohl an den Fall, daß ein Schuldner Grundstücke, die in dem Bezirk seines Wohnsitzes, und solche, die in einem andern Bezirke gelegen sind, für die nämliche Forderung verpfänden könnte, und bestimmte, es sey dies ein an den Staatsschreiber seines Wohnsitzes gebanntes Geschäft, unbekümmert um die Lage der verpfändeten Liegenschaften, gerade wie Art. 1 dieß ausspricht. Der Staatsschreiber oder Amtsrevisor des Wohnsitzes muß aber durch seine Collegen für die Eintragung des Unterpfands in dem Bezirk sorgen, wo die andern Güter liegen. Dagegen, wie ich schon bemerkt habe, war nicht an den Fall gedacht, daß ein Schuldner Liegenschaften verpfänden könne, die sämmtlich nicht im Amtsrevisoratsbezirk seines Wohnsitzes gelegen sind, ein Fall, welcher sich sehr selten ergibt, aber doch schon vorgekommen ist. Hiefür folgt aus dem allgemeinen Princip, daß jeder Amtsrevisor, in dessen Bezirk überhaupt ein Unterpfandstück liegt, competent ist, und es läßt sich keine objective Norm darüber geben, welcher von ihnen den Vorzug haben solle. Wenn daher im Art. 3 der Verordnung die aus der Natur der Sache fließende Regel aufgestellt wurde, daß dem Schuldner die Wahl zukomme, sich an den Amtsrevisor zu wenden, zu dem er am meisten Vertrauen hat, so wurde auch hierdurch an der bestehenden Gesetzgebung Nichts geändert, sondern nur etwas ausgesprochen, was bereits Rechtens war.

Weller: Die Erklärung des Hrn. Staatsrath Jolly beruht auf der Voraussetzung, daß unter dem Ausdruck, „gebannte Geschäfte," der Amtsrevisoratsbezirk des Wohnsitzes gemeint sey, aber darunter ist der Amtsrevisor des Bezirks der gelegenen Sache verstanden, denn Niemand, der in Schwetzingen Liegenschaften besitzt, ist es noch eingefallen, eine Hypothek in Mannheim ausfertigen zu lassen, weil er dort wohnt. Durch den Ausdruck, „gebanntes Geschäft," ist gesagt, daß die Hypotheken-Ausfertigung an den Ort gebannt sey, wo die Liegenschaft liegt.

Mördes: Ich glaube, daß die Gründe des Herrn Regierungscommissärs vollkommen richtig sind. Wenn ich das Gesetz richtig auffasse, so legt es dem Amtsrevisor in dem Ort, wo die Obligation nicht gemacht wird, weiter gar nichts, als ein Beurkundungsrecht bei. Dort, wo Güter liegen, erhält er den Pfandauszug legalisirt, und gibt ihn dem Amtsrevisor, dem die Ausfertigung der Obligation zukommt.

Duttlinger: Ich glaube doch, daß sich einige Bedenklichkeiten hier darbieten, besonders darum, weil das Landrecht, und wie der Hr. Berichterstatter ganz richtig bemerkt hat, die Notariatsordnung und der Nachtrag zu derselben ein für allemal zur vollkommenen Wirksamkeit eines vertragsmäßigen Unterpfandsrechts die Ausfertigung dem Bezirksrevisor übertragen. Früher wurde es auch wirklich so gehalten, ehe nämlich die zweckmäßige Verordnung von dem Justizministerium erschienen ist, daß wenn von einer Person Liegenschaften zum Unterpfand eingesetzt werden, die in zwei verschiedenen Amtsrevisoratsbezirken gelegen sind, wirklich mehrere Ausfertigungen Statt finden. Ich habe den Fall häufig selbst erlebt, daß ich nämlich als Stiftungscommissär Obligationen im Interesse der Schuldner zurückgewiesen habe, damit diese nicht in der Folge Processe erhalten können, die sie hätten zu Grunde richten müssen, indem sie das Capital nochmal zu bezahlen gehabt hätten. Die Amtsrevisoren gingen so unangemessen zu Werk, daß sie gewöhnlich gedruckte Formularien nahmen, und über ein Capital von 900 fl. drei Obligationsbriefe ausgestellt haben, die sämmtlich gleich lauteten. Vor dem Amts-Revisorat A, hieß es, ist erschienen und hat erklärt, er habe von der Stiftung ein Capital von 900 fl. zugesagt erhalten, und setze dafür folgende Unterpfänder ein. Eine andere Obligation hat gelautet: Vor dem Amtsrevisorat B ist erschienen, derselbe Mann und hat dasselbe erklärt. Ein gewisser Stiftungsverwalter wird bezeugen können, daß erst kürzlich ein solcher Fall vorkam. (Der Abg. Schin-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zinger bestätiget dieß.) Wir hatten eine große Noth, um die Amtsrevisoren endlich dahin zu bringen, eine Obligation auszustellen, deren Formular ich zuletzt selbst habe entwerfen müssen, indem man sonst vielleicht jetzt noch nicht am Ende wäre. Nun hat man ein Formular, wornach derartige Obligationsbriefe gemacht werden, und jetzt ist die Sache zweckmäßig eingerichtet. Die fragliche Veränderung ist aber die Abänderung einer gesetzlichen Vorschrift; daher zu wünschen, daß alle Bedenklichkeiten, durch Vorlage dieser gesetzlichen Vorschrift zur Zustimmung der Stände beseitigt werden möchten.

v. Rotteck: Ich hätte gewünscht, daß der Abg. Duttlinger, der gestern gegen die Reclamation eines hochwichtigen Gesetzes gestimmt hat, auch von der Reclamation dieses unwichtigen Gesetzes Umgang genommen hätte, und würde sehr gerne sehen, wenn mein College in dieser Kammer und ehemals College an der Hochschule zu Freiburg, diejenige Consequenz, die er auf dem Catheder zu beobachten weiß, auch hier beobachtete.

Duttlinger: Meine Gründe waren nicht von der Wichtigkeit der Sache, sondern davon hergenommen, daß hier von neuen Einrichtungen die Rede sey, welche frühere gesetzliche Einrichtungen abändern oder neue gesetzliche gewähren. Darum befinde ich mich ganz auf dem Wege der Consequenz, während der Abg. v. Rotteck diesen Weg heute nicht zum erstenmal, sondern schon mehreremale verlassen hat.

v. Rotteck: Es giebt eine Consequenz, die aus Principien, und eine Consequenz, die aus Politik herkommt. Die Politik kann sich auch mit verschiedenen Principien befreunden, doch will ich dieß nicht weiter auseinander setzen.

Merk: Der Fälle, die der Abg. Duttlinger angeführt hat, werden es nach den eingekommenen Berichten wenige seyn. Der Gang war der, den der Abg. Mördes vorhin bezeichnet hat. Die Sache hat sich so ziemlich natürlich ergeben, und man hat das Wort gebannt nicht anders nehmen können, als es ausführbar war. Der Amtsrevisor des Bezirks hat einen Auszug aus dem Pfandbuch legalisirt und dasjenige bezeugt, was in der Haupturkunde über das Ganze attestirt war. Diese Theile sind dann in eine Haupturkunde von demjenigen Amtsrevisor gebracht worden, den die Partien wählten, oder von dem Beamten des Wohnsitzes. Eine Ausfertigung in dem Sinn, wie die Notariatsordnung verstanden haben wird, liegt auch jetzt vor. Damals hatte man noch nicht die Vorschrift des Landrechts ins Auge fassen können, welche sagt, es müsse eine Staatsschreibereiurkunde vorhanden seyn.

Der Präsident bringt hierauf die Frage zur Abstimmung: ob der Antrag angenommen werden solle, wonach die Verordnung nicht zu reclamiren sey?

Diese Frage wird mit großer Stimmenmehrheit bejaht.

Die Commission spricht sodann unter Lit. C. noch den Wunsch aus, daß bei dem zu erwartenden Gesetze über die Gerichtsverfassung, die Gerichtsbezirke und Gerichtssitze gesetzlich bestimmt werden möchten.

Staatsrath Jolly: Gegen Wünsche werde ich mich nicht leicht erklären, aber ich halte doch für gut, wenn die Kammer diesesmal nicht wünscht. Es ist dieser Gegenstand schon mehrmals hier zur Sprache gekommen, und man hat sich längere Zeit hier in der Kammer über die Wahl der Gerichtssitze unterhalten. Aus dieser Unterhaltung — ich kann sie nicht anders nennen — hat sich so viel ergeben, daß man mehr Gerichte schaffen müßte, blos um die einzelnen Wünsche alle zu befriedigen. Ich bin weit entfernt, es irgend unbillig zu finden, wenn fast jeder Abgeordnete das Städtchen, das ihm zunächst liegt, oder in dem er selbst wohnt, zum Sitz eines Gerichts gemacht zu sehen wünscht. Aber eben deßhalb würde man einen Zankapfel in die Kammer werfen, wenn man Bestimmungen dieser Art hier zur Berathung brächte. Gewiß würde umgekehrt von manchen Seiten der Wunsch ausgesprochen werden, daß gerade darüber die Regierung seiner Zeit die Entscheidung treffen möge.

Duttlinger: Ich halte dasjenige, was Herr Staatsrath Jolly bemerkt hat, für ganz richtig und glaube deßhalb, daß es im Interesse der einzelnen Kammermitglieder nicht wünschenswerth ist, diesen Gegenstand hier zu besprechen, und darüber am Ende Beschlüsse zu fassen. Dieses ändert aber nicht, daß diese Angelegenheit doch vor die Kammer und die Gesetzgebung gehöre. Die Gesetzgebung hat von Zeit zu Zeit Geschäfte zu erledigen, die sehr unangenehm sind, allein sie gehören ihr eben dennoch an. Die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bestimmung der Gerichtsbezirke wird in allen Staaten, die dieselbe Verfassung haben, wie wir, von der Gesetzgebung ausgehen, und sie ist auch dort überall von der Gesetzgebung ausgegangen. In Frankreich z. B. ist die Circumscription der Administrativ- und Justizbezirke durch organische Gesetze bestimmt, und ich hoffe, daß es bei der neuen Organisation, die zugleich eine Organisation der Administrativbehörde seyn wird, auch bei uns ebenso werde gehalten werden. Ich glaube, daß nicht blos wegen der Wichtigkeit der Sache für das Land im Ganzen und für die einzelnen Orte, welche Gerichte erhalten sollen, so wie für deren nächste Nachbarschaft die Sache in den Kreis der Gesetzgebung gewiesen ist, sondern wegen einer andern Wichtigkeit, nämlich in Beziehung auf die §§. 14 und 15 der Verfassung, wonach die Gerichte innerhalb des Kreises ihrer Zuständigkeit von der Einwirkung der Regierungsgewalt unabhängig sind. Diese Unabhängigkeit von der Einwirkung der Regierungsgewalt in den Bezirken der Zuständigkeit verschwindet aber, wenn diese Regierungsgewalt berechtigt ist, die Grenzen dieser Bezirke zu verändern, indem alsdann doch ganz gewiß die Regierungsgewalt die Möglichkeit in der Hand hat, mich, so bald ich vor die Schranken des Gerichts gestellt bin, meinem ordentlichen Richter zu entziehen, dadurch, daß man den betreffenden Ort geschwind von dem Gerichtsbezirk sondert, und einem andern zuweist. Ich stimme also nicht nur der Commission bei und will nicht blos, daß die Kammer den Wunsch ausspreche, sondern es soll die Forderung ausgesprochen werden, daß es künftig so gehalten werde.

Staatsrath Jolly: Der Herr Abg. Duttlinger hat sehr ausführlich und mit Gründen, die allerdings ganz klar sind, von etwas gesprochen, wovon weder ich, noch die Commission gesprochen hat, nämlich von den Gerichtsbezirken. Ich muß ihn daher nur darauf aufmerksam machen, daß von den Gerichtssitzen die Rede ist.

Duttlinger: Alsdann habe ich den Herrn Redner mißverstanden, indem ich glaubte, daß derselbe von der Circumscription der Gerichtsbezirke gesprochen habe.

Staatsrath Jolly: Ich habe von der Wahl der Gerichtssitze gesprochen und bemerkt, die Kammer werde Gründe haben, zu wünschen, daß die Regierung die Entscheidung treffe. Wenn von den Gerichtsbezirken die Rede ist, so hängt ihre Festsetzung auf so verschiedene Weise mit der Gesetzgebung zusammen, daß ich mich zur Zeit nicht darauf einlassen möchte, eine bestimmte Meinung zu äussern. In einem und demselben Bezirk können jedoch mehrere Orte liegen, die sich zu Gerichtssitzen eignen, und die Wahl zwischen diesen muß der Regierung überlassen bleiben.

Merk: sobald es sich um eine allgemeine Einrichtung, um eine allgemeine Gerichtsorganisation und der Bestimmung der Instanze und Bezirke handelt, bin ich mit dem Abg. Duttlinger einverstanden. Wenn aber davon die Rede ist, ob ein Ort zu diesem oder einem benachbarten Amte gezogen werden soll, also keine so wichtigen Gründe vorliegen, glaube ich doch nicht, daß man beabsichtigen sollte, ein Gesetz über eine solche Organisation im Kleinen zu fordern. Anders verhält es sich allerdings mit der Bestimmung eines Gerichtsbezirks, und in dieser Hinsicht halte ich auch für wünschenswerth, daß eine Vorlage erfolgen möchte.

Bekk: Ich glaube, gerade gegen das, was der Abg. Merk zuletzt bemerkt hat, trifft das von dem Abg. Duttlinger Angeführte am meisten ein. Wenn es nämlich angeht, einen Ort einem andern Bezirk zuzuweisen, so geht es auch an, Jemanden einem neuen Richter zur Aburtheilung zu unterwerfen ohne gesetzliche Bestimmung. Ich glaube übrigens, nicht blos die Gerichtsbezirke, sondern auch die Gerichtssitze müssen gesetzlich regulirt werden. Es werden dabei von verschiedenen Seiten auch verschiedene Interessen in der Kammer geltend gemacht werden, allein eben deßwegen wird, da die Interessen nur lokal sind, und jeder Vertreter eines Bezirks dabei als betheiligt erscheint, gerade überall der Regierungsantrag durchgehen.

Außerdem, was der Abg. Duttlinger bemerkt hat, gibt es auch noch andere Gründe, aus welchen es rathsam ist, eine solche Stabilität zu begründen, daß nicht heute der eine und morgen der andere Ort zum Gerichtssitz bestimmt werde. Ich mache in dieser Hinsicht nur aufmerksam auf die Verhältnisse von Endingen, und bemerke dem Abg. v. Rotteck, daß es sich hier nicht blos um eine Haselnuß, sondern um etwas viel Wichtigeres handelt.

v. Rotteck: Es ist dies freilich nicht eine Haselnuß wie die vorige Verordnung wegen den Amtsrevisoren, ob

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sie gleich in Vergleichung mit dem gestrigen Gesetz auch fast eine Haselnuß genannt werden kann. Ich glaube, daß hier gar nicht von der Bestimmung der Gerichtsbezirke gesprochen werden kann, denn es ist ja gar kein Anlaß hiezu vorhanden. Der Anlaß liegt blos in der Verlegung des Sitzes des Hofgerichts von Meersburg nach Constanz, also in der Veränderung eines Gerichtssitzes, die aber etwas anders ist, als die Bestimmung der Gerichtsbezirke. Will man deßhalb davon reden, damit die Bestimmung der Gerichtsbezirke durch ein Gesetz geschehen möge, so muß man dieses im Weg der Motion einleiten, oder einen andern Anlaß dazu ergreifen. Ich wünsche nicht, daß hier so aus dem Stegreif über etwas gesprochen werde, was von solcher Wichtigkeit ist und eine vielfache Beleuchtung des Gegenstandes räthlich macht. Ich würde allerdings auch glauben, daß wenn man den ächten Principien folgen und den Geist der Verfassung wirklich beobachten will, solche Bestimmungen nur durch Gesetze und nicht durch Verordnungen gegeben werden können. Hier ist aber nur die Rede von der Verlegung eines Sitzes, die übrigens auch ein Gegenstand von Bedeutung ist und nach dem Geist der Verfassung ebenfalls nur durch ein Gesetz geschehen sollte, weßhalb ich auch dem Wunsch der Commission gerne beitrete. Es kann nicht schaden, wenn ein solcher Wunsch in das Protocoll niedergelegt wird. Dem Abg. Duttlinger, der nicht nur wünscht, sondern hofft und erwartet, erwiedere ich, daß ich mich mit dem Wunsch vereinige, das Hoffen und Erwarten aber mir abgewöhnt habe.

Sander: Es scheint mir, daß man den Wunsch, wegen den gesetzlichen Bestimmungen der Gerichtsbezirke nicht ins Protocoll legen solle, weil, so viel ich den Herrn Regierungscommissär verstanden habe, die Regierung gar nicht bestreitet, daß die Gerichtsbezirke allerdings bei Gelegenheit der Gerichtsverfassung überhaupt gesetzlich zu bestimmen seyen, und weil auch, wie der Abg. v. Rotteck schon bemerkte, von der Abänderung eines Gerichtsbezirks bei Gelegenheit der Verlegung des Hofgerichts der Seeprovinz von Meersburg nach Constanz keine Rede seyn kann, indem dadurch keine Veränderung in dem Bezirk selbst vorging. Ich möchte daher den Wunsch höchstens nur auf die Gerichtssitze beziehen, allein auch diesen Wunsch kann ich nicht theilen. Ich bezweifle, ob man Grund hat zu behaupten, daß die Gerichtssitze gesetzlich bestimmt werden müssen. Das Verlangen, die Gerichtssitze gesetzlich zu bestimmen, steht dem andern Verlangen gleich, auch die Administrativsitze gesetzlich zu bestimmen, so wie auch die Bezirke in Finanzsachen und Domainensachen, und so müßte man am Ende dahin kommen, daß die Kammer überall bestimmte, wo die öffentlichen Stellen ihren Sitz zu nehmen haben. Dies scheint mir aber nicht in dem Sinn der Verfassung zu liegen, man kann also auch in Beziehung auf diesen Punct den Wunsch der Commission nicht theilen.

Knapp: Ich erlaube mir die Frage, aus welchem Grund der Sitz des Hofgerichts von Meersburg nach Constanz verlegt wurde. Constanz ist, so viel ich weiß, eine Stadt an der Grenze des Landes, und die Produkte, die dort consumirt werden, kommen von dem Auslande. Es dürfte aber immer im Interesse des Staates gelegen seyn, die Stellen dorthin zu legen, wo die Produkte des Landes consumirt werden. Ich kann nicht glauben, daß die Verlegung um deßwillen geschah, weil der Aufenthalt für die Diener in Constanz angenehmer sey, denn es wäre traurig für die Staatsangehörigen, wenn ein solcher Grundsatz beobachtet werden wollte.

Sander: Wenn der Abg. Knapp die Verhältnisse von Meersburg und Constanz kennen würde, so würde er begreiflich finden, daß man den Sitz nach Constanz legte. Schon längst erforderte es das Interesse des Dienstes, weil Meersburg gerade eine solche Lage an dem See hat, wo die Communikation mit dem größten Theil des Bezirks oft Tage lang gehindert ist, weil ferner in Meersburg selbst keine ununterbrochene Postverbindung besteht, wodurch die Geschäfte sehr gestört werden, und endlich gerade darum, weil an Producten in Meersburg nichts zu haben war und am Ende dieselben Lebensmittel, die in Constanz verzehrt auch dort verzehrt, und nur eine Stunde weiter geführt werden.

Duttlinger: Ich nehme meinen Antrag darum zurück, damit man sich nicht über einen Grundsatz ausspreche, der nicht vollständig erörtert und doch von der größten Wichtigkeit ist. Man sollte daher auch nicht über den Vorschlag der Commission abstimmen, weil von einem so großen Grundsatz die Rede ist, dessen Realisirung bekanntlich

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

in Frankreich zu einer gewissen Zeit die große Revolutions-Maßregel war.

v. Itzstein: Darum hoffe ich, daß die Kammer den Wunsch annimmt.

Bekk: Auch in Würtemberg sind nicht nur die Gerichtsbezirke, sondern auch die Gerichtssitze durch Gesetze bestimmt.

v. Rotteck: Ich bin ganz erstaunt über den Antrag des Abg. Duttlinger, der etwas fordert, was nach seiner Meinung eine gewaltige Revolutions-Maßregel war. Da möchte ich wieder mit dem Abg. Schaaff rufen: „Die Richtungen haben sich verändert."

Duttlinger: Ich erkläre dieses für einen sonderbaren Scherz.

v. Rotteck: Der Abg. Duttlinger hat gesagt, es sey die größte Revolutionsmaßregel gewesen. Ich wünsche die Sache nicht darum, sondern deßwegen, weil es eine Reform-Maßregel und keine Revolutions-Maßregel ist.

Ich kann mich darum auch mit dem Ausdruck fordern, vereinigen, indem ich wünsche, daß diese Forderung oder dieser Wunsch ins Protocoll niedergelegt werde.

Der Commissions-Antrag wird hierauf mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

In Beziehung auf den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 18. Oct. 1836, Nr. 4870, verkündet im Anzeigeblatt des Mittelrheinkreises von 1836, Nr. 89, wodurch erläutert wird „daß Staatsdiener, Geistliche, Gelehrte ꝛc. auch in Streitigkeiten unter 5, resp. 15 fl. nicht der Gerichtsbarkeit der Bürgermeister, sondern nur jener der Aemter unterworfen seyen —" trägt die Commission darauf an, diese Verfügung zur ständischen Zustimmung zu reclamiren.

Sander: Ich habe das Anzeigeblatt des Mittelrhein-Kreises von 1836, worin die von der Commission beanstandete Verordnung enthalten ist, nicht vor mir, glaube mich aber zu erinnern, und meine Erinnerung wird durch den Inhalt des Commissions-Berichts bestätigt, daß es nur eine Erläuterung des Gesetzes, oder blos eine Belehrung ist. Wenn nun die Commission unter der Nr. 5 eine sogar im Regierungsblatt enthaltene Instruction darum nicht zur Vorlage reclamirt, weil sie von der Ansicht ausgeht, daß es nur eine Instruction für das Verfahren sey, so scheint mir auch, daß diese Justiz-Ministerial-Verordnung, die ja nur im Anzeigeblatt verkündigt ist, noch weniger zu reclamiren sey. Es ist lediglich nichts als eine Belehrung, nachdem sich Streitfragen ergeben haben, die auch in öffentlichen Blättern entstanden sind, in wie weit von Seiten der Bürgermeister eine Competenz gegen Staatsbeamte Statt finde. Es hat sich besonders um den Fall eines Pfarrers gehandelt, und das Justiz-Ministerium ist mit einer schriftlichen Verordnung an das Hofgericht hervorgetreten, worin es ihm seine Ansicht mitgetheilt hat, welche Ansicht dann das Hofgericht in das Anzeigeblatt rücken ließ, jedoch keineswegs mit der Anordnung, daß die Aemter diese Verordnung zu befolgen hätten, sondern lediglich zu ihrer Belehrung. Es ist dies um so richtiger, als erst vor kurzer Zeit in den Annalen ein Aufsatz von einem Beamten erschien, welcher erklärte, er halte diese Belehrung nicht für die richtige, der also wahrscheinlich von dem Grundsatz ausgeht, er habe diese Belehrung nicht anzuerkennen, sondern nach seiner eigenen Meinung zu urtheilen, also auch zu verfahren, worin der Beweis liegt, daß kein Mensch hieran dachte, hieraus eine gesetzliche Bestimmung zu machen.

Ich verkenne zwar nicht, daß das Justizministerium in Rechtsbelehrungen sorgfältig seyn soll, allein ich verkenne ebensowenig, daß es wirklich sehr vorsichtig ist. Wenn man die Regierungsblätter von 1819 mit den jetzigen vergleicht, so wird man finden, daß die Rechtsbelehrungen sehr selten werden. Ich kenne gar keine von neuerer Zeit, und eben darum, weil wir hiernach nicht zu fürchten haben, daß, wenn diese Verordnung nicht reclamirt wird, das Justiz-Ministerium in den Fehler verfallen werde, Rechtsbelehrungen über das Maaß zu erlassen, sollten wir um so mehr von dem Commissions-Antrag abstrahiren, als der Gegenstand kein so bedeutender ist, und mir dabei das Sprichwort einfällt, die Kleinen fängt man ein und die Großen läßt man laufen. Ganz gleichstehend mit dem Gegenstand dieser Verordnung ist eine auf diesem Wege erlassene schriftliche Verordnung des Justiz-Ministeriums über die Bestrafung der Unzucht in den Anzeigeblättern erschienen. Auch diese wäre zu reclamiren, ob sie gleich eine sehr nothwendige und gute gewesen ist. Von der Reclamation der vorliegenden Verordnung, die nur eine Belehrung ist, nehme ich jedenfalls Umgang.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Schaaff: Die zuletzt allegirte Verordnung ist meiner Ansicht nach besser als diese Rechtsbelehrung, und ich hätte gewünscht, daß sie mehr beachtet würde von den Behörden, an die sie gerichtet ist, als es geschieht.

Was die Verordnung vom 18. Okt. v. J. betrifft, so enthielt sie keine Weisung an die Staatsbehörden, sondern sie ist eine bloße doctrinelle Interpretation des Gesetzes, zu welcher Interpretation das Großherzogl. Justizministerium nicht allein jederzeit das Recht, sondern auch nach Umständen die Pflicht hat.

Ich glaube deßwegen, daß wir sie nicht reclamiren können, wenn nicht von der Regierung behauptet wird, sie enthalte Weisungen an die Gerichte, worüber ich um Erklärung bitte. Für diesen Fall wäre ich für den Antrag der Commission.

Staatsrath Jolly: Die Regierung ist der Ansicht, daß der Inhalt dieser Belehrung den bestehenden Gesetzen entspricht; wenn man bis jetzt mehr oder weniger allgemein andere Regeln befolgt hat, so hat man eben die gesetzliche Vorschrift nicht verstanden. In dem Organisations-Edict von 1809, welches die Commission in ihrem Bericht nach den betreffenden Bestimmungen aufgenommen hat, ist im Allgemeinen verordnet, der privilegirte Gerichtsstand werde aufgehoben. Man hat aber dabei offenbar nur die sogenannte Kanzleisäßigkeit im Auge gehabt; daß man den früheren Unterschied zwischen sogenannten Stabssäßigen und Amtssäßigen nicht zugleich aufheben wollte, geht aus einer Verordnung vom Jahr 1812 hervor, die hier vor mir liegt. In dieser Verordnung wird nämlich ausdrücklich gesagt, „die durch das Organisations-Edict von 1809 unbeschränkt ausgesprochene Aufhebung der vormals bestandenen Kanzleisäßigkeit" werde näher bestimmt in folgender Weise ꝛc. Es liegt darin wahrhaft eine authentische Interpretation des betreffenden Satzes des Organisations-Edicts, aus welchem sich ergibt, daß man nur die Kanzleisäßigkeit, nicht auch den Unterschied zwischen Stabsäßigkeit und Amtssäßigkeit abschaffen wollte. Uebrigens wird man gewiß dem Justiz-Ministerium nicht vorwerfen können, daß es zu häufig Rechtsbelehrungen erlasse, obgleich es dazu sehr zahlreiche Veranlassungen erhält, nicht blos dadurch, daß es zufällig unrichtige Gesetzes Anwendungen wahrnimmt, sondern auch durch Bitten um Belehrungen, die an dasselbe gelangen, so ist es doch mit deren Ertheilung so sparsam, wie möglich. Natürlich sind aber Belehrungen schon deßhalb nothwendig und zweckmäßig, weil es zu weit führen würde, wegen jedes entstandenen Zweifels ein neues Gesetz zu erlassen.

Hiemit dürfte auch diejenige Frage beantwortet seyn, die der Hr. Abg. Schaaff an mich gerichtet hat.

Schaaff: Ich nehme also an, daß diese Verordnung nichts anderes enthält, als eine Rechtsbelehrung. So ist sie auch bisher betrachtet worden, und sie wird auf diese Weise hier in der Residenz gehandhabt, wo man die darin ausgesprochene entgegengesetzte Ansicht geltend macht.

Bekk: Die Commission hat in Beziehung auf solche Erläuterungen den Grundsatz angenommen, sie passiren zu lassen, wenn sie dieselben mit dem Gesetze conform hält.

Hier unter Lit. F. hält die Commission dafür, daß diese Instruction dem Gesetze entspreche.

Dagegen hält die Commission die Belehrung, die nach der Erklärung des Abg. Sander von den Hofgerichten zum Benehmen, also nicht blos zur Kenntnißnahme und Belehrung, somit als eine Anweisung für Diejenigen, welche sie anzuwenden haben, verkündet wurde, für unrichtig.

Ich muß gestehen, ich war immer der Meinung, daß Bürgermeister eine Jurisdiction gegen Staatsdiener und Geistliche nicht besitzen. Erst bei der Berathung in der Commission wurde ich darauf aufmerksam gemacht, daß in dem Organisations-Edict von 1809, §. 4 ausdrücklich ausgesprochen ist, daß alle privilegirten Gerichtsstände aufgehoben seyen, und daß später eine Wiedereinführung des hier in Frage stehenden privilegirten Gerichtsstandes nicht Statt gefunden habe.

Man kann zwar freilich sagen, wie der Hr. Chef des Justizministeriums gesagt hat, unter dem Ausdruck: „privilegirter Gerichtsstand" — versteht man nur den privilegirten Gerichtsstand bei dem Hofgericht, also die Kanzleisäßigkeit.

Aber das ist eine Behauptung, die durch nichts begründet ist.

Staatsrath Jolly: Allerdings — durch eine Verordnung vom Jahr 1812.

Bekk: Diese Verordnung ist nicht publicirt, und in dem unbedingt allgemeinen Ausdruck, daß die privilegir-

ten Gerichtsstände aufgehoben werden, scheint ein Grund zu liegen, alle privilegirten Gerichtsstände, folglich auch die Amtssäßigkeit als aufgehoben zu betrachten; darum habe ich die Ueberzeugung, daß die neue Erläuterung dem Gesetze nicht entspricht, und es kommt dazu, daß in einem großen Theil des Landes bisher die Sache so gehalten worden ist, daß die Bürgermeister in kleinen Forderungssachen auch über die Staatsdiener abgeurtheilt haben.

Wenn nun dies der Fall ist, so wird durch die neue Verordnung der Zustand, wie er sich durch die bisherige Praxis gebildet hat, wesentlich geändert, und die Rechte der Parteien werden dadurch alterirt.

Eine solche Ueberweisung von Sachen, die bisher vor den Bürgermeister gehört haben, an die Aemter, wird überdies in Städten den Aemtern eine große Belästigung und Geschäfs-Vermehrung verursachen.

Ich glaube also, daß es gut seyn wird, wenn die Kammer darauf besteht, es soll die Verordnung entweder zurückgenommen werden, oder eine Gesetzesvorlage erfolgen.

Staatsrath Jolly: Ich habe angenommen, der Hr. Abg. Bekk werde über diesen Gegenstand genauer instruirt seyn, als er es jetzt nach seiner eigenen Erklärung zu seyn scheint. Das Justiz-Ministerium war gerade von dem Ministerium des Innern eingeladen worden, eine Belehrung über den fraglichen Gegenstand zu erlassen und das Ministerium des Innern hat seine Ansicht in derselben Weise deducirt, wie das Justiz-Ministerium sie nachher ausgesprochen hat.

Was die Sache selbst betrifft, so muß ich noch weiter bemerken, daß es mit der Gerichtsbarkeit der Bürgermeister überhaupt eine eigene Bewandtniß hat. Man weiß nicht recht, nach welchen Regeln des Verfahrens sie zu procediren haben, besonders inwiefern die Prozeßordnung auch für sie gilt. Wollte man annehmen, es sey durch das Organisations-Edict von 1809 die Stabssäßigkeit allgemein für alle Personen abgeschafft worden, so müßte man eigenmächtig doch mehrere Ausnahmen machen, namentlich z. B. in Beziehung auf die Bürgermeister selbst. Wenn ein solcher auch nur wegen 5, resp. 15 fl. belangt wird, kann doch die Klage nicht bei ihm selbst angebracht werden, sondern man muß sich an das Amt wenden. Allein ich wiederhole, daß nach meiner Ueberzeugung die Belehrung — denn etwas Anderes ist sie nicht, — der Gesetzgebung in allen Stücken gemäs ist. Allerdings hat sich das Organisations-Edict von 1809 sehr allgemein ausgedrückt; wenn jedoch in der höchsten Verordnung nur die Kanzleisäßigkeit als aufgehoben bezeichnet und für gewisse Personen wieder eingeführt wird, so erläutert dies den allgemeinen Ausdruck des Organisations-Edicts dahin, daß man auch bei solchem nur an Aufhebung der Kanzleisäßigkeit dachte. Wäre auch die Amtssäßigkeit, als Befreiung von der Stabsäßigkeit, aufgehoben gewesen, so hätte man auch bestimmt sagen müssen, jene Personen, denen man wieder Kanzleisäßigkeit verlieh, sollen nicht blos nicht amtssäßig, sondern auch nicht stabsäßig seyn. Schon in der Form, und dieses ist der entscheidende Grund für die Sache — kündigt die angegriffene Verfügung nur als eine Belehrung sich an, denn es heißt darin ganz deutlich, das Hofgericht werde beauftragt, die ihm untergebenen Aemter und Ortsvorstände in Gemäßheit dieser Belehrung zu verständigen und solche zugleich im Anzeigeblatt öffentlich bekannt zu machen. Es ist somit die Absicht, hier etwas Neues zu bestimmen, durchaus nicht vorhanden gewesen. Uebrigens sollte das Criterium, von dem die Commission bei Ausscheidung der zu reklamirenden Belehrungen ausgegangen ist, meiner Ansicht nach die Billigung der Kammer nicht erhalten; denn wenn sie die Reclamirung davon abhängig machen will, ob sie eine Belehrung mit den Gesetzen übereinstimmend findet, oder ob sie zufällig etwa eine andere Meinung hat, so würde man von 10 Commissionen, die man niedersetzen könnte, zehn verschiedene Resultate zu erwarten haben, weil die Ansichten stets verschieden sind.

Bekk: Allerdings, allein die Commission hat auch diejenigen Verordnungen aufgenommen, die sie dem Gesetz gemäß gefunden hat, so daß, wenn andere Mitglieder eine entgegengesetzte Meinung haben, sie solche bei der Discussion geltend machen können. Die Commission hat nur ihre eigene Meinung ausgesprochen.

Sander: Hat denn die Commission nicht auch den Auftrag, die in scriptis erlassenen Verordnungen zu reclamiren?

Bekk: Ich möchte wissen, wo man solche hernehmen sollte.

Sander: Jedenfalls muß ich mich gegen den Grundsatz des Abg. Bekk hinsichtlich der Rechtsbelehrungen verwahren. Er sagt, Rechtsbelehrungen werden reclamirt, wenn man davon ausgeht, daß der Inhalt dieser Rechtsbelehrungen den Gesetzen widerspreche, und sie werden nicht reclamirt, wenn man von der entgegengesetzten Ansicht ausgeht. Er stellt also wahrscheinlich den Grundsatz auf, Rechtsbelehrungen als solche seyen überhaupt Gegenstand von Seiten der Stände. Das scheint aber nicht der Fall zu seyn. Die Commission wurde niedergesetzt, um provisorische Gesetze zu reclamiren, nämlich jene Verordnungen zu reclamiren, die zu dem Zweck erlassen wurden, ihren Inhalt als gesetzliche Vorschrift den Gerichten, oder überhaupt den Stellen, denen es gilt, mitzutheilen. Eine Rechtsbelehrung hat aber gerade den entgegengesetzten Zweck, nämlich den, Demjenigen an den sie erlassen wurde, nicht zu sagen, er müsse sich darnach halten, sondern er soll nur erwägen, ob die Gründe, die man ihm mittheilt, die richtigen seyen. Nun kann man doch nicht sagen, daß man jetzt im Namen Desjenigen reclamiren solle, der bereits erklärte, er halte sich durch diese Rechtsbelehrung nicht überzeugt. Wir würden hierdurch am Ende dahin kommen, daß wir nicht blos Gesetze machten, sondern auch die Ansicht der Richter bestimmten, und Alles, was noch zweifelhaft wäre und zweifelhaft werden könnte, reklamirten. Ich habe bereits bemerkt, daß wir der Commission für Aufsuchung der provisorischen Gesetze nicht nur den Auftrag gegeben haben, die gedruckten, sondern auch die schriftlichen Verordnungen zu suchen.

Bohm: Wenn sie solche finden kann.

Sander: Der Abg. Bohm weiß wohl, und braucht damit kein Dienstgeheimniß zu verrathen, daß das Justiz-Ministerium über die Stellung des Staatsanwalts eine Masse von Bemerkungen erlassen hat. Er war in verschiedenen Beziehungen nicht damit einverstanden, und doch reclamirt er sie nicht. Es hieße dieses die Kammer auch am Ende zu einer Rechtsschule machen. Der Abg. Bekk legt Werth darauf, daß gesagt wurde, von den Hofgerichten sey die Sache den Aemtern zu ihrem Benehmen mitgetheilt worden. Der Hr. Regierungs-Commissär hat aber bereits bemerkt, daß von dem Justizministerium den Hofgerichten nicht aufgegeben worden sey, daß sich ein Richter hiernach zu achten habe. Wenn nun ein Hofgericht weiter ging, als ihm von dem Justizministerium aufgegeben war, so ist dieß noch kein Grund zu einer Reclamation. Ich habe das Anzeigeblatt des Seekreises vor mir, worin gesagt wird, es werde zur Nachachtung bekannt gemacht. Es wäre aber zu wünschen, daß die Hofgerichte, wenn sie solche Erlasse vom Justizministerium erhalten, solche nicht überschreiten, daß sie kein Gesetz darin erblicken, und solches zur Nachachtung bekannt machen. Es handelt sich aber hier also blos um eine Ueberschreitung von Seiten des Hofgerichts der Seeprovinz, und dieser Grund kann uns noch nicht zu einer Reclamation bewegen. Wollen wir aber Rechtsbelehrungen reclamiren, so reclamiren wir am Ende jede Ansicht der Gerichte.

Knapp: Ich erkläre mich für die Zurücknahme dieser Verordnung, weil ich sehe, daß das Gemeindegesetz von 1831 eine große Abänderung durch selbe erleidet, denn dort ist dem Bürgermeister in allen den fraglichen Fällen die Competenz nicht entzogen. Ich weiß auch gar nicht, warum man sich nicht in einer so kleinen Welt vor dem Bürgermeister stellen will. In Frankreich stellt sich der Marschall vor dem Maire.

Merk: Der Abg. Bekk ist von seiner ursprünglichen Meinung darum abgegangen, weil er in dem Organisationsedict das Wort "Privilegium" gefunden hat und darunter etwas Anderes verstanden werden könnte, als Kanzleisäßigkeit. Man kann aber nichts Anderes darunter verstehen, weil man sonst gar keinen privilegirten Gerichtsstand kennt. Das Gesetz hat sich nur auf Dasjenige beziehen können, was existirt hat. In Beziehung auf Dasjenige, was der Abg. Sander wegen der Rechtsbelehrungen gesagt hat, wird man zwischen solchen unterscheiden müssen, die authentisch, und zwischen solchen, die doctrinell ergingen. Authentische Rechtsbelehrungen, die den Character des Gesetzes an sich tragen, eignen sich allerdings zur Reclamirung, aber in Beziehung auf die doctrinellen ist seine Meinung die richtige, denn daß die Richter sich an solche doctrinelle Belehrungen nicht zu wenden haben, davon haben wir Beweise in dem Verfahren und in den öffentlichen Blättern, wo diese Frage erörtert wurde.

Duttlinger: Den Unterschied zwischen authentischen und doctrinellen Rechtsbelehrungen des Justizministeriums

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

kann ich nicht einsehen. Ich kann wenigstens nicht einsehen, daß es Rechtsbelehrungen des Justizministeriums gebe, welche gesetzliche Kraft haben und wieder solche die keine gesetzliche Kraft haben. Es kann von dem Justizministerium gar keine Rechtsbelehrung ausgehen, die gesetzliche Kraft hat, weil das Justizministerium in Baden nicht die gesetzgebende Gewalt ist. Wenn daher der Herr Abgeordnete, der vor mir sprach, unter authentischer Rechtsbelehrung des Justizministeriums solche verstand, welche gesetzlich verbindende Kraft haben, so gibt es dergleichen nicht, denn alle Rechtsbelehrungen, die von dem Justizministerium ausgehen, sind nach unserem öffentlichen Recht blos doctrinelle Interpretationen und binden den Richter nur dann, wenn er die nämliche Ueberzeugung hat, wie das Justizministerium. Im entgegengesetzten Fall binden sie den Richter nicht nur nicht, sondern er hat die Gewissenspflicht nicht darnach zu handeln. Was die Theorie betrifft, die der Abg. Bekk aufstellte, und der Abg. Sander bekämpfte, so erkläre ich mich unbedingt für diese Theorie, setze aber bei, daß ich unter Reclamirung einer Rechtsbelehrung nichts anders verstehe, als das Verlangen, daß das Gesetz, worüber eine Rechtsbelehrung erlassen wurde, den Kammern zur authentischen Interpretation vorgelegt werde. Es hat uns nämlich der Abg. Bekk angezeigt, daß die Commission den Grundsatz befolgt habe, diejenigen Rechtsbelehrungen nicht zu reclamiren, hinsichtlich welcher sie die Ansicht hatte, daß sie den Inhalt eines Gesetzes der Wahrheit getreu erläutert haben. Darin hat die Commission vollkommen recht gethan. Er hat aber noch hinzugefügt, daß sie alle diejenigen Rechtsbelehrungen reclamirt habe, wovon sie die Meinung hatte, daß sie den Inhalt des Gesetzes unrichtig angeben, und darin hat die Commission abermal recht, denn alsdann ist der Beweis vorhanden, daß das Gesetz, von dem sich handelt, dunkel, und zwar so dunkel ist, daß die oberste Behörde in Justizsachen eine andere Meinung hat, als die Commission einer oder der andern Kammer, in welcher sich ausgezeichnete Juristen befinden. Wir haben heute gehört, daß ausgezeichnete Behörden im Lande, die gesetzlichen Vorschriften ganz verschieden interpretiren. Wir haben gehört, daß man hier in der Residenz eine ganz andere Theorie befolgt, als das Justizministerium sie in seiner Belehrung ausgesprochen hat, und daß man dagegen in vielen andern Orten wieder nach den Belehrungen des Justizministeriums handle. Ein solcher Zustand ist ein erbärmlicher, denn er hält den Gang der Rechtspflege immer auf, und hat viel Verdrießliches für die Parthien und Bürgermeister, für die es nicht angenehm seyn kann, wenn sie in ihrem Amte immer erfahren müssen, daß man ihnen die Einrede der Nichtzuständigkeit entgegenhält. Darum sollte im Interesse der Bürgermeister und der einzelnen Betheiligten, die der Gerechtigkeit bedürfen, und überhaupt im Interesse der öffentlichen Ordnung geschehen, was die Commission gefordert hat, nämlich die Sache auf dem Wege ins Reine zu bringen gesucht werden, daß die Regierung der Kammer eine Vorlage macht, die entweder das, was die Rechtsbelehrung ausspricht, oder das Gegentheil zum Inhalt hat, denn Eines oder das Andere muß einmal fest bestimmt werden. Einer Rechtsbelehrung gibt die Kammer ihre Zustimmung nicht, wohl aber einem Gesetz, das die Interpretation eines zweifelhaften Gesetzes zum Gegenstande hat.

Weller: Ich erlaube mir, auf Dasjenige aufmerksam zu machen, was die Verfassungsurkunde selbst über diesen Punct sagt. Es wird wohl von Niemand bestritten werden, daß die Befreiung der Staatsdiener von der Competenz der Bürgermeister und die unmittelbare Unterordnung derselben unter die Bezirksämter in Beziehung auf Streitigkeiten, die in der Regel vor den Bürgermeister gehören, einen privilegirten Gerichtsstand bildet. Nimmt man aber dieses an, so steht die Beibehaltung desselben mit der Verfassung selbst im ausdrücklichen Widerspruch.

Der Art. 7 sagt: die staatsbürgerlichen Rechte der Badner sind in jeder Hinsicht gleich, wo die Verfassung davon nicht selbst namentlich eine Ausnahme macht. Diese Ausnahme wird in dem §. 23 der Verfassungsurkunde hinsichtlich des privilegirten Gerichtsstandes der Grund- und Standesherrn wirklich ausgesprochen. In Beziehung auf die Staatsdiener dagegen hat der §. 24 nur das festgesetzt, daß die Verhältnisse derselben in der Art garantirt seyn sollen, wie sie das Gesetz, das an demselben Tage erlassen wurde, wo die Verfassung erschien, reguliert. Jede ältere Ungleichheit der Rechte ist durch die Verfassung aufgehoben, und es müßte also jede neuere Gesetzgebung, die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dem Stand der Staatsdiener ältere Privilegien wieder ertheilt, von der Kammer genehmigt werden.

Staatsrath Jolly: Ich bitte den Herrn Berichterstatter, nur an die Consequenz seiner Doctrin zu denken.

Weller: Obgleich ich die Consequenzen der Verfassung kenne, so scheue ich sie doch nicht.

Bekk: Wenn nicht die Publication geschehen wäre zur Nachachtung für die Beamten, wie der Abg. Sander dieß von dem Hofgericht in Rastatt und in Constanz angegeben hat, so würde es an der von dem Abg. Duttlinger berührten Form genügen, allein da die Verkündung nicht blos in der Art geschah, daß sie die Ansicht des Justizministeriums enthalte, sondern daß sie zur Nachachtung verkündet ist, und deßwegen die Aemter sich darnach richten müssen; so hat die Commission geglaubt, den Antrag stellen zu müssen, die Kammer möge beschließen, daß diese dem Gesetz widersprechende Generalverfügung zurückgenommen werde, bis die Vorlage des Gesetzes selbst gemacht, oder bis eine authentische Interpretation erfolgt seyn wird.

Sander: Ich habe schon einmal erklärt, daß ich nicht wisse, ob das Hofgericht in Rastatt die Verordnung den Aemtern zum Benehmen mitgetheilt habe.

Schaaff: Nur zur Kenntnißnahme ist sie mitgetheilt worden.

Sander: Es ist nach Allem kein Grund zur Reclamirung vorhanden, denn daß das Hofgericht des Seekreises die Sache zur Nachachtung mitgetheilt hat, berechtigt hiezu noch nicht, indem dieses als zu weit gegangen erklärt wurde. Man wird also immer darauf zurückkommen müssen, ob man eine Verordnung zu reclamiren habe, die nur Ansichten oder eine doctrinelle Auslegung enthält. Die Verfassungsurkunde sagt: „Alle Verordnungen, welche Bestimmungen enthalten, wodurch die Kammer ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachte, sollen auf ihre erhobene Beschwerde außer Wirksamkeit gesetzt werden.“ Der Auftrag der Commission war der, zu prüfen, ob keine Bestimmungen erlassen wurden, die in das Gebiet der Gesetzgebung gehören, keineswegs aber, ob nicht eine öffentliche Stelle eine Ansicht geäußert habe, von der sie glaube, sie entspreche dem Gesetz nicht. Ich glaube, die Ansicht des Justizministeriums entspricht dem Gesetz. Auch der Weg, den der Abg. Duttlinger gehen will, führt zu nichts, denn überall wird man finden, daß verschiedene Ansichten über die Gesetze existiren, und wir müßten im Wege einer Motion bitten, solche interpretirende Belehrungen vorzulegen. Ich halte aber den Gegenstand nicht für so wichtig, daß wir die Regierung bitten sollten, ein Gesetz über die Regulirung der Competenz der Bürgermeister vorzulegen.

Der Präsident bringt hierauf die Frage zur Abstimmung: ob nach dem Antrag des Abg. Sander und anderer Mitglieder von der Reclamation der fraglichen Verordnung Umgang genommen werden solle?

Diese Frage wird verneint und sofort der Commissionsantrag angenommen.

Unter

Nr. IV. Kriegsministerium

berührt die Commission drei Vollzugsverordnungen zu dem die Entlassung aus der Kriegsdienstpflicht betreffenden Gesetze vom 28. August 1835 (Reg.-Blatt Nr. XLIII) bemerkt jedoch dabei, daß kein Grund zur Reclamation vorliege.

Schaaff: Die Commission findet keinen Grund zur Reclamation. Ich muß bekennen, ich finde hier viel zu erinnern.

Die Verordnung vom 28. October 1835 soll eine Vollzugsinstruction seyn zum Gesetze vom 28. August 1835, wegen Entlassung bereits übernommener Conscriptionspflichtigen zur unentbehrlichen Unterstützung der Familien.

Das Gesetz sagt nun, daß über solche Gesuche die Ziehungsbehörde vernommen werden solle, und wenn diese die Entlassungsgesuche für begründet anerkennt, so sollen dieselben dem Kriegsministerium zur Entscheidung vorgelegt werden. Nun erschien die Vollzugsverordnung vom 28. October 1835, wodurch bestimmt wird, wenn auch die Ziehungsbehörde ein solches Entlassungsgesuch für vollkommen begründet erkennt, so darf es dem Kriegsministerium doch noch nicht vorgelegt werden, sondern muß noch vorher die Aushebungsbehörde ihr beifälliges Gutachten darüber abgeben, und nur dann erst kann das Gesuch an das Kriegsministerium gelangen. Diese letztere Bestimmung hat durch eine spätere Verordnung eine Aenderung erlitten, dadurch, daß es nun heißt, die Aushebungsbehörde muß zwar darüber vernommen werden, wenn sie aber anderer

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ansicht ist als die Ziehungsbehörde, so ist gleichwohl das Gesuch dem Kriegsministerium vorzulegen.

Die Commission glaubt, daß diese Verordnung mit dem Conscriptionsgesetz im Einklang stehe. Ich glaube dies aber nicht. Das Uebel ist zwar etwas gemildert, aber nicht beseitigt. Das Gesetz vom 28. August 1835 verlangt durchaus nichts weiter, als die Ziehungsbehörde soll sich über das Gesuch erklären, bevor dasselbe dem Kriegsministerium vorgelegt werden darf, nun soll aber auch eine andere Behörde in allen Fällen darüber vernommen werden. Dadurch entsteht aber eine Verzögerung der Entscheidung zum Nachtheil der Betheiligten, welche in einzelnen Fällen alle Wohlthaten der betreffenden gesetzlichen Bestimmung wieder wegnehmen kann. Die Ziehungsbehörde versammelt sich zwischen dem 15. und 30. September, die Aushebungsbehörde kommt erst in den letzten Tagen des Monats Dezember oder im Januar, und in vielen Fällen erst im Februar in den Conscriptionsbezirk, es wird also jedes Gesuch um Entlassung wegen Unentbehrlichkeit des Conscribirten in seiner Familie, wenn es auch für noch so begründet erkannt wird, von der Ziehungsbehörde um einige Monate, vielleicht um ein halbes Jahr verschoben.

Meine Herren! das ist eine Bestimmung, welche durchaus mit dem Gesetze unvereinbarlich ist, und darum glaube ich, daß es eine gesetzliche Bestimmung ist, da sie etwas dem Gesetze entgegenstehendes verordnet, und deßwegen sollte sie reclamirt werden.

Wenn ich aber auch die Materialien dieser Verordnung betrachte, so kann ich keinen Grund zu einer solchen Aenderung des Gesetzes finden. Welche Momente kommen bei einem derartigen Gesuche in Betracht? Die Momente des Vermögens, des Nahrungs- und Gesundheitsstandes der Familie, ob nicht andere Familienglieder da sind, die den dienenden Sohn entbehrlich machen.

Wer kann dieses beurtheilen? doch wohl der Bürgermeister des Ortes und Bezirkes, der Bezirksbeamte, der Bezirksarzt, welche diese Leute und ihre Verhältnisse kennen. Das ist die Ziehungsbehörde. Erkennt sie das Gesuch für begründet an, dann kann man annehmen, es ist begründet. Wer soll aber zu Folge der Verordnung noch weiter urtheilen? Der Rekrutirungsoffizier, der vorübergehend im Amtssitz erscheint, und nichts anderes kennt, als was ihm geschrieben vorgelegt wird; der fremde Militärarzt und der in einem andern Amtssitz ansäßige committirte Civilarzt, sämmtlich unkundig der Verhältnisse, auf die es hier ankömmt.

Ich sehe also in dieser Verordnung eine das Gesetz nicht nur alterirende, sondern zugleich zweckwidrige Bestimmung, und schlage deßhalb vor, diese Verordnung zu reclamiren.

Bekk: Es scheint zwar, daß diese Verordnung materiell nicht hinreichend begründet ist, was aber die Frage betrifft, ob sie gegen das Conscriptionsgesetz anstößt und es modifizire, so glaube ich nicht, daß dies der Fall ist, und daß deßhalb kein Grund zur Reclamation vorliegt. Zum Voraus muß ich bemerken, daß das Gesetz vom 28. August 1835 keinem einen Rechtsanspruch darauf ertheilt, daß er unter gewissen Voraussetzungen die Entlassung vom Militärdienst fordern kann, wobei das Kriegsministerium gewissermassen nur über das Daseyn der gesetzlichen Gründe zu entscheiden hätte. Nein, das Gesetz vom 28. August 1835 ermächtigt blos das Kriegsministerium, in gewissen Fällen diese Entlassung zu ertheilen, ohne daß es die Verbindlichkeit dazu hat. Das Kriegsministerium kann also die Erfordernisse bestimmen, ohne welche es die Entlassung nicht bewilligen werde, wenn es dabei nur nicht weniger als das Gesetz fordert, so daß im Falle einer Bewilligung wenigstens die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind.

Namentlich muß es dem Kriegsministerium frei stehen, noch mehr Aufklärungen und Begutachtungen zu verlangen, wenn es darüber entscheiden soll, ob die Verhältnisse wirklich so dringend sind, daß es von dem Recht der Entlassung Gebrauch machen will. Es muß das Recht haben, auch noch eine andere Behörde darüber zu vernehmen, und namentlich die Aushebungsbehörde. Mehr ist nun durch die fragliche Verordnung nicht geschehen. Das Kriegsministerium sagt nur: wir werden in Zukunft von der uns ertheilten Befugniß, die Entlassung auszusprechen, nicht eher Gebrauch machen, als bis wir auch das Gutachten der Aushebungsbehörde über die Gründe der Entlassung vernommen haben. Da das Kriegsministerium nicht verpflichtet ist, die Entlassung zu ertheilen, und da keine Vorschriften vorhanden sind, daß und unter

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

welchen Voraussetzungen es von dem Entlassungsrecht Gebrauch machen muß; so sehe ich wahrhaftig nicht ein, warum es nicht das Recht haben soll, die Kreisregierung, den Gemeinderath oder welche Behörde immer über Entlassungsgesuche zu vernehmen.

Deswegen glaube ich, daß kein Grund vorhanden ist, hier einen Widerspruch mit dem Gesetz anzunehmen und darauf eine Reclamation zu begründen.

Sander: Schon aus dem Bericht der Commission selbst scheint nicht nur hervorzugehen, sondern geht ganz gewiß hervor, daß die Commission nicht bestimmt weiß, ob die Verordnungen mit dem Gesetz im Widerspruch stehen, oder nicht; denn sie sagt, diese Abänderungen scheinen nicht im Widerspruch zu stehen, und gibt also selbst zu, daß die Sache sehr zweifelhaft ist. Der Abg. Schaaff hat aber diesen Zweifel über den Widerspruch der Verordnung mit dem Gesetz, meiner Ansicht nach, noch so sehr verstärkt, daß man wohl überzeugt seyn kann, es stehe die Verordnung mit dem Gesetz allerdings im Widerspruch, und die Vertheidigung durch den Abg. Bekk und die Commissions-Mitglieder scheint mir weit mehr aufzufordern, auf dem Antrag des Abg. Schaaff zu bestehen. Er glaubt, daß das Kriegsministerium nie die Entlassung ohne Weiteres vornehmen müsse, sondern daß es über diese Entlassung den Pontius und Pilatus vorher zu Rath ziehen könne. Das heißt also am Ende, daß es die Entlassung eines Conscriptionspflichtigen so lange herumziehen könne, bis das sechste Jahr kommt, wo er ohnehin entlassen wird. Das scheint nicht die Absicht des Gesetzes und der Kammer gewesen zu seyn, als sie Bestimmungen über die Gründe und die Art und Weise einer Entlassung aus dem Militair getroffen hat. Sie wollte gewiß nicht dem Kriegsministerium eine Erlaubniß der Art geben, wie sie ihm hier vindicirt werden will. Am Ende würde der Abg. Bekk sagen, es sei wünschenswerth, daß alle Stellen sich vorher genau unterrichten und sich fragen, ob sie solche Leute entlassen können. Das Gesetz hat gewisse Formen verlangt, nämlich den Rath der Ziehungsbehörde, und wenn es von Behörden spricht, die über irgend eine Bestimmung zu hören sind, so hat es, so viel ich weiß, auch erklärt, daß andere Behörden ausgeschlossen seyn sollen. Dem Kriegsministerium gebe ich auch nicht das Recht, über die Entlassung von Conscriptionspflichtigen zu hören, wen es will; denn dadurch würde die ganze Sache in seine Willkür gestellt. Ich unterstütze daher den Antrag des Abg. Schaaff und glaube wenigstens, daß die Kammer nach dem vorangegangenen Beschluß in jedem Fall annehmen wird, es sey hier zweifelhaft, wie denn die Verordnungen zu dem Gesetze sich verhalten, daher auch den Beschluß fassen dürfte, die Regierung zu bitten, das Gesetz vom 28sten August 1835 mit den Verordnungen vorzulegen, um zu beurtheilen, ob solche zu weit gehen.

Schaaff: Das Gesetz ermächtigt freilich nur das Kriegsministerium, unter diesen und jenen gegebenen Verhältnissen einen Mann vom Militair zu entlassen, aber eo ipso liegt in dieser Ermächtigung die Pflicht, ihn zu entlassen, wenn diese Verhältnisse vorhanden sind. Der Abg. Bekk sagt, es ist weiter nichts bestimmt, als das Kriegsministerium kann von seinem ihm durch das Gesetz ertheilten Rechte, einen Mann unter gewissen Voraussetzungen vom Militairdienst zu befreien, Gebrauch machen, und es steht ihm frei, diese oder jene Auskunft zu erheben. Ich glaube auch, daß es dieses Recht hat; aber diese Bestimmung gehört in keine General-Verfügung, denn damit wird das Gesetz offenbar geändert. Wenn Sie dem Kriegsministerium dieses Recht geben, derartige Bestimmungen zu erlassen, so sprechen Sie damit aus: unter gewissen Verhältnissen kann Jemand vom Militairdienst entlassen werden, aber von dem Zeitpunkt an, wo er sich um die Entlassung meldet, muß er auf jeden Fall wenigstens 3 Monate warten, bis über sein Gesuch Entscheidung ertheilt wird; vor Ablauf dieser Zeit darf die Behörde, welcher er sein Gesuch zu übergeben hat, dieses nicht zur Kenntniß der höhern Behörde bringen, oder mit andern Worten, Sie garantiren dem Militair, daß es unter allen Verhältnissen noch einen Mann ein viertel Jahr nach Uebergabe seines Entlassungsgesuches im Dienst behalten darf.

Meine Herren! wenn Sie das im Sinne des Gesetzes halten, dann reclamiren Sie nicht; wenn Sie das nicht dafür halten, so müssen Sie reclamiren.

Finanzminister v. Böckh: Da kein Mitglied des Kriegsministeriums anwesend ist, um Ihnen nähere Auskunft über diesen Gegenstand zu geben, so hat man es auch wahrscheinlich von Seiten desselben für überflüssig gehalten, in-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dem die Commission nicht auf Reclamirung dieser Verordnungen angetragen hat. Ich muß sehr bezweifeln, ob das Kriegsministerium irgend ein anderer Grund zu dieser Verordnung bestimmt hat, als der, eine weitere Garantie zu geben, damit keine Begünstigungen hier eintreten, nicht aber, wie der Abg. Schaaff glaubt, um einen Mann das vierte Jahr länger zu halten. Es dürfte zweckmäßig seyn, dieser Gegenstand nochmals an die Commission zurückzuweisen, um sich mit dem Kriegsministerium über die Gründe zu besprechen.

Weller: Dies ist geschehen, und es wurde uns bemerkt, man habe hiedurch nur eine größere Garantie erhalten wollen, daß Niemand ohne hinreichende Gründe entlassen werde.

Bekk: Der Abg. Schaaff sagt, es sei dem Sinne des Gesetzes zuwider, wenn das Kriegsministerium sage, unter allen Umständen muß der, welcher ein Entlassungsgesuch eingibt, 3 Monate warten. Ich sage aber, das Kriegsministerium kann sagen, du mußt ganz warten, wir entlassen dich gar nicht; daher kann es auch sagen, wir entlassen dich nicht, bis wir die Aushebungsbehörde vorher noch vernommen haben. Wir haben auch durchaus keine Gefahr, daß das Kriegsministerium in Fällen der wirklichen Noth mit Entlassungen zu sparsam sein werde. Gerade umgekehrt, und eben deswegen hat man das Kriegsministerium nur beschränken wollen, damit es mit solchen Befreiungen nicht zu freigebig sey. Darum hat man die Vorschrift gegeben, daß es entlassen darf, nicht aber, daß es entlassen muß. Der Abg. Sander sagt, das Gesetz bestimme nicht nur, daß die Ziehungsbehörde vernommen werden müsse, sondern auch, wenn die Ziehungsbehörde nicht auf Befreiung antrage, dürfe das Kriegsministerium nicht entlassen.

Es wird sich aber darum handeln, ob das Kriegsministerium selbst auf den Antrag der Ziehungsbehörde auch entlassen will, und durch die Vorschrift auch die Aushebungsbehörde zu vernehmen, ist an der Vorschrift des Gesetzes, daß das Kriegsministerium ohne Antrag der Ziehungsbehörde die Entlassung gar nicht bewilligen dürfe, nichts geändert.

v. Rotteck: Ich stimme mit der Commission und muß mich über die Inconsequenz des Abg. Schaaff wundern, der dabei einen Anstand findet, daß ein unnachtheiliges Recht des Kriegsministeriums in eine Pflicht und Schuldigkeit verwandelt worden ist, während er gestern gar keinen Anstand dabei fand, daß das Recht der Auslieferung, dieses gefährliche Recht der Auslieferung von einer ganz neu geschaffenen Gattung von Verbrechern für eine allgemeine Schuldigkeit der Regierung erklärt wurde. Hier möchte ich wissen, wo die Consequenz liegt.

Schaaff: Seit ich von dem Jahre 1831 an in diesem Saale meinen Platz einnehme, bin ich in meinen Grundsätzen immer consequent geblieben, und man mag mir vorwerfen, was man auch will, Inconsequenz kann man mir in meinem öffentlichen Leben nicht zur Last legen.

Dem Abg. v. Rotteck antworte ich auf seinen mir gemachten Vorwurf: ich habe bei der Discussion, von welcher er gesprochen, dafür gestimmt, daß nicht reclamirt werde, weil ich fand, daß die damals in Frage gestandene Verordnung keine neuen Bestimmungen enthielt; heute aber finde ich, daß durch eine Verordnung wesentliche Vorschriften eines Gesetzes geändert, zum Theil neutralisirt werden, und darum reclamire ich. Ich denke, in diesem Verfahren liegt keine Inconsequenz.

Sander: Die Sache ist scheinbar vielleicht unwichtig; allein sie ist doch von der größten Wichtigkeit, besonders nach dem Grundsatz, den ein Mitglied der Kammer aufstellte. Ich will den §. 5 verlesen, welcher sagt: „in höchst dringenden Fällen kann eine Dienstentlassung zur Unterstützung der Familie von dem Kriegsministerium bewilligt werden ꝛc.“ Daraus folgt nun, daß allerdings das Kriegsministerium es in seinem Ermessen hat, ob es eine Entlassung verfügen will. Zugleich behaupte ich aber auch, daß aus diesem Gesetz folgt, daß dazu gewisse Vorschriften gegeben sind, um dieses Ermessen eintreten zu lassen, wie denn in unsern Gesetzen oft gesagt wird, es solle etwas und könne etwas geschehen, und wenn der letztere Ausdruck gebraucht wird und es sind dazu Formen vorgeschrieben, in denen es geschehen kann, so müssen diese, als von dem Gesetz bestimmt, eingehalten werden. Ich muß dem Abg. Bekk völlig widersprechen, daß es Demjenigen, der so etwas thun kann, zustehen müsse, mehr zu fordern, als das Gesetz vorschreibt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es ist in dem Gesetz nicht von der Aushebungsbehörde die Rede, und das Kriegs-Ministerium kann sie nicht hereinziehen, mit dem Erfolg, daß Jene, die sich um eine Dienst-Entlassung melden, so lange warten müssen, bis die Aushebungsbehörde gehört ist. Allerdings könnte diese Aushebungsbehörde vernommen werden, wenn es zugleich geschehen würde, allein die Staatsbürger haben das Recht, das, was das Gesetz als im Willen der Regierung, und im Willen der Stände liegend, anerkennt, sogleich zu erhalten, und das Kriegs-Ministerium hat die Pflicht, auch sogleich die Entlassung zu genehmigen oder abzuschlagen. Mit Demjenigen aber, was das Kriegs-Ministerium gegeben hat, wird die Sache verzögert, was nicht geschehen sollte. Wir wollen es nicht zwingen, daß es viel mehr Entlassungen gebe; aber wir haben das Recht und die Pflicht, das Kriegs-Ministerium anzuhalten, daß es seinen Beschluß über die Entlassung bald und in der Form gibt, die das Gesetz vorgeschrieben hat.

Rettig: Ich erkläre mich auch dafür, daß diese Verordnung reclamirt werde, da übrigens, wie bemerkt wurde, die Herren Regierungs-Commissäre zwar in der Commission zugegen waren, von der Commission selbst aber damals die Reclamation nicht ausgesprochen wurde, der Antrag darauf aber heute in der Kammer gemacht worden ist, so glaube ich, es werde angemessen seyn, diesen Gegenstand an die Commission zurückzuweisen, damit die Sache mit den Herren Commissären der Regierung besprochen werden kann.

Im Uebrigen stimme ich dem Abg. Schaaff bei.

Mördes: Ich widersetze mich dem Antrag auf die Ueberweisung an die Commission, denn wir haben schon gehört, daß die Regierungs-Commissäre von dem betreffenden Fach über diesen Gegenstand bereits zu Rath gezogen wurden. Die Ansicht, die sich heute in der Kammer geltend machte und die besonders der Abg. Sander zuletzt entwickelte, welcher ich beistimme, ist die, daß in diesen Verordnungen Bestimmungen liegen, die eine Abänderung des ursprünglichen Gesetzes zur Folge haben; ich bin daher nicht einen Augenblick im Zweifel, mich für den Antrag des Abg. Schaaff zu erklären.

Der Präsident bringt hierauf die Frage zur Abstimmung:

Ob nach dem Antrag des Abg. Schaaff die fraglichen Verordnungen reclamirt werden sollen?

Diese Frage wird bejaht, worauf der Präsident bemerkt, daß nunmehr zur Abstimmung über das Ganze zu schreiten seyn werde.

Gerbel: Es ist gestern über die Reclamirung der Bundesbeschlüsse abgestimmt worden, wobei ich in der Minorität war. Ich bin dabei interessirt, daß dies im Protocoll bemerkt werde, und ich habe das Nämliche für den Abg. Hoffmann, der abwesend ist, zu erklären.

Schinzinger schließt sich der Erklärung des Abg. Gerbel ebenfalls an.

v. Itzstein giebt dieselbe Erklärung ab, mit der Bemerkung, daß es das Beste seyn würde, wenn das Verzeichniß der Stimmen verlesen und dieselben sodann in das Protocoll aufgenommen würden.

Duttlinger: Ich kann überhaupt den Grund nicht einsehen, warum hier eine Abstimmung über das Ganze eintreten soll. Es handelt sich hier um viele Verordnungen, von denen die Kammer zum Theil glaubt, daß sie in den Kreis der gesetzgebenden Gewalt gehören, zum Theil auch der entgegengesetzten Ansicht ist, womit die Sache als abgemacht erscheint.

Mördes: Dazu kommt noch insbesondere, daß die Minorität zu der auch ich gestern gehörte, in ihrer Abstimmung über das Ganze bedeutend im Zweifel seyn könnte. Es sind viele Puncte darunter, hinsichtlich deren ich von Herzen beistimmte, allein wegen der wichtigen Gesetze, die von der Mehrheit fallen gelassen wurden, müßte ich mit Nein antworten.

v. Rotteck: Auch ich wünsche, daß mein Name als nicht mit der Majorität stimmend, ins Protocoll komme, und wenn noch mehrere Mitglieder der Minorität dieses verlangen, so wird es das Beste seyn, die ganze Minorität aufzunehmen.

Mehrere Mitglieder der Minorität schließen sich dem Wunsch des Abg. v. Rotteck an.

Regenauer und Schaaff bemerken, daß sie alsdann ihre Namen, als zu der Majorität gehörig, ebenfalls aufgenommen zu wissen wünschen.

Mehrere Mitglieder glauben, daß eine Abstimmung namentlich vorgenommen werden sollte.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

v. Rotteck: Das, was die Mitglieder der Minorität wünschen, ist um so nothwendiger, weil wir ungetreue Redacteurs und Berichterstatter über die Kammerverhandlungen haben, und das Recht der Wahrheit bei uns factisch gar nicht existirt. Die Protocolle sind die einzige Urkunde, worin man seine Ueberzeugung niederlegen kann, nämlich ein Document dafür, daß man so oder so stimmte. Sodann wird man noch bemerken, das heute noch zwei weitere Mitglieder, die in der Minorität waren, nämlich die Abgeordneten Welcker und Aschbach nicht anwesend sind und in ihrem Namen verlange ich auch die Aufzeichnung im Protocoll.

v. Itzstein: Es dürfte wohl das Beste seyn, die Namen beider Theile in gleicher Weise dem Protocoll einzuverleiben.

Duttlinger: Auch ich wünsche ausdrücklich im Protocoll bemerkt, daß ich mit der Majorität stimmte, aus den Gründen, die ich gestern auseinander gesetzt habe. Bei Fragen dieser Art spreche ich jedesmal nicht blos, um die Gründe anzugeben, die meine Abstimmung leiten, sondern auch um die Verantwortlichkeit auf mich zu nehmen, die ich gerne, besonders auch bei dieser Abstimmung trage.

Schaaff: Auch ich wünsche, daß im Protocoll niedergelegt werde, daß ich mit der Majorität gestimmt habe.

Ich will nur rücksichtlich der Aeusserung des Abg. von Rotteck wegen der ungetreuen Zeitungsartikel über die Kammerverhandlungen dem Abg. v. Rotteck bemerken, daß ihm unbenommen ist, diese Artikel, wenn sie Unrichtigkeiten enthalten, zu berichtigen, und nur dann, wenn sie nicht aufgenommen werden, kann er sich hier darüber beschweren.

Man müßte eine ganz andere Zeitung schreiben.

Mördes: Solche Berichtigungen werden gar nicht angenommen.

Platz: Der Abg. Mördes hat es wahrscheinlich damit noch nicht versucht.

Mördes: Der Abg. Platz ist nicht der Mann, dem ich antworte.

Platz: Der Abg. Mördes erklärt, daß ich nicht der Mann sey, dem er antworte. Ich erkläre ihm hierauf, daß mir ganz gleichgültig ist und bleiben wird, was er von mir denkt und urtheilt im Guten und im Schlimmen!

Mördes: Damit bin ich vollkommen zufrieden.

Schaaff: Es wäre doch zu wünschen, daß der Abg. Mördes sich näher erklärte.

Mördes: Nach einer solchen Erklärung des Hrn. Abg. Platz — mit Nichten!

Präsident: Ich darf erwarten, daß die Mitglieder nicht die Absicht haben, sich irgend etwas Beleidigendes zu sagen. Wenn dieses wäre, so müßte ich von dem Recht Gebrauch machen, das mir als Präsident der Kammer zusteht.

Kern bemerkt, daß er nun ebenfalls darauf bestehen müsse, in dem Protocolle ausdrücklich und namentlich unter Denjenigen aufgeführt zu werden, welche mit der Majorität gestimmt haben. Ob es aber bei den heute veranlaßten Weiterungen nicht besser wäre, die Abstimmung nochmals zu wiederholen, wolle er der Entscheidung des Hrn. Präsidenten anheimstellen.

Duttlinger: Ich widersetze mich diesem wegen der Consequenz, allein jedes Mitglied kann die Bemerkung seines Namens im Protocoll fordern.

Präsident: Jedes Mitglied hat allerdings dieses Recht, und dieser Forderung dürfte am einfachsten dadurch Genüge geleistet werden, daß ich die Einzelnen frage, wie sie gestimmt haben.

Sander: Das Einfachste ist das, daß auf dem Secretariat eine Liste niedergelegt wird, worin jeder bemerkt, ob er dafür oder dagegen gestimmt habe. Einer wiederholten und zwar namentlichen Abstimmung müßte ich mich widersetzen, weil dies etwas ist, was nach der Geschäftsordnung nicht geschehen kann.

v. Itzstein: Wenn man etwa glauben sollte, ich hätte eine abermalige Abstimmung gefordert, so erkläre ich, daß ich diese nicht wollte, denn man wird sich sagen müssen, daß, nachdem sich viele Stimmen erhoben haben, die im Protocoll beurkundet wissen wollten, wie sie in dieser wichtigen Sache gestimmt, daß ich nur darum und nicht um eine neue Abstimmung bitten konnte. Bei dem von mir geforderten Verlesen der Namensliste erkläre jeder, ob er dafür oder dagegen gestimmt habe. Wenn aber der von dem

Abg. Sander bezeichnete Weg gewählt werden will, so ist es mir auch recht.

Da sich viele Mitglieder für den Vorschlag des Abg. Sander aussprechen, so bemerkt der Präsident, daß auf dem Secretariat eine Liste werde aufgelegt werden, in welcher diejenigen, die ihre Stimmen im Protocoll bezeichnet wünschen, ihre Namen eintragen könnten, die sodann in das Protocoll werden aufgenommen werden.

(In das gemäß dieses Beschlusses aufgelegte Register zeichneten sich sämmtliche Mitglieder, die für die Reklamation des Art. 1 des unterm 3. October 1836 im Regierungsblatte Nr. 46 verkündeten Bundesbeschlusses vom 18. August 1836 gestimmt hatten, ein.

Es sind die nachstehenden Mitglieder:

Armbruster, v. Itzstein, Aschbach, Delisle, Bader, Gerbel, Grether, Kuenzer, Weyßer, Buhl, Hoffmann, Martin, Peter, Cläs, Lenz, Weller, Mördes, Müller, Reichenbach, v. Rotteck, Sander, Scheffelt, Schinzinger, Welcker, v. Dürrheimb und Jörger.

Von denjenigen Mitgliedern, welche gegen die Reklamation gestimmt hatten, setzten aber nur die Nachfolgenden ihre Namen hin:

Kern, Buß, Christ, Wetzel, Platz, Eichrodt, Magg, Völker, Rettig und Kröll.)

Die Tagesordnung führt nunmehr auf die Discussion des Berichts des Abg. Martin über die Rechnungsnachweisungen von 1833 und 1835 und zwar:

A) der Salinenadministration,
B) der Berg- und Hüttenverwaltung,
C) der Münzverwaltung und
D) der Centraldirection der Forste und Bergwerke.

In Beziehung auf die Salinen-Verwaltung schlägt die Commission vor, „die Nachweisungen für gerechtfertigt zu erklären."

Nachdem der Berichterstatter einige Druckfehler berichtigt hatte, bemerkt

v. Itzstein: Ich wünsche eine Auskunft von der Regierungscommission über einen Artikel zu erhalten, der mir nicht klar wurde. Es befindet sich nämlich unter der Einnahme-Rubrik 8, eine Mehreinnahme, die ihren Grund in einer bedeutenden Naturallieferung haben soll, welche die Saline zu Rappenau an jene in Dürrheim machte. Wenn nicht andere Verhältnisse hinzu kommen, so kann ich nicht einsehen, warum durch Naturallieferungen von einer Saline an die andere sich die Einnahmen erhöhen können.

Ministerialrath Rutschmann: Die Naturalien gehen von dem umlaufenden Betriebscapital der einen Saline ab und kommen in den Ausgaben der andern Saline zu.

v. Itzstein: Die Sache hat also nur auf die verschiedenen Salinen unter sich Beuziehng?

Ministerialrath Rutschmann: Es werden über beide Salinen gemeinschaftliche Rechnungen geführt, die das von mir angegebene Resultat liefern.

Martin: Bei den Eisenwerken ist es derselbe Fall. Das eine Werk gibt Kohlen und rohes Eisen an ein anderes ab, und erhält dagegen entweder Zahlung oder etwas anderes von dessen entbehrlichen Materialien zurück.

v. Itzstein: Auf diese Art, wie der Hr. Regierungscommissär erklärt hat, ist es doch keine eigentliche Mehreinnahme, wenn ich nämlich an einem Ort etwas nehme und an einen andern hinlege.

Finanzminister v. Böckh: Die Einnahme und Ausgabe wird im gleichen Betrag erhöht. Im Ganzen ist es ein durchlaufender Posten, allein in der Rechnung erscheint einerseits bei der Saline Dürrheim eine Einnahme und bei der Saline Rappenau eine Ausgabe.

Speierer: Dann hätte die Behandlung unter Rechnungsabtheilung IV. oder den uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben geschehen sollen, und es würden auf diese Weise sie nicht in den Nachweisungen erschienen seyn.

Regenauer: Wenn nicht jede einzelne Salinenverwaltung gewissermaßen ihren geschlossenen Etat hätte, so würde es so gehalten werden müssen. Dadurch aber, daß jede der beiden Salinen gleichsam ihren besonderen abgeschlossenen Etat hat, mußte es so behandelt werden, wie dies in den Rechnungsnachweisungen geschehen ist. Dadurch nun stellt sich allerdings das Verhältniß heraus, daß da die Einnahme sich um etwas erhöht, wo wirklich keine Mehreinnahme ist. Dies gleicht sich aber wieder aus, indem auch die Ausgabe um denselben Betrag erhöht wird. Das

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Schlußresultat ist ganz dasselbe, als dann, wenn diese Mehreinnahme und Mehrausgabe weggeblieben wäre.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen.

In Beziehung auf die „Berg- und Hüttenverwaltung" stellt die Commission den Antrag: „die Mehreinnahme, welche in den beiden Etatsjahren 138,403 fl. 16 kr. beträgt, für hinlänglich nachgewiesen zu erklären."

Der Antrag wird ohne Erinnerung angenommen.

Hinsichtlich der Münzverwaltung schlägt die Commission vor: „die Reineinnahme für die beiden Etatsjahre mit 13,887 fl. 2 kr. für gehörig nachgewiesen zu erkennen."

Auch dieser Antrag wird ohne Erinnerung angenommen.

In Beziehung auf die Centralverwaltung geht der Commissionsantrag dahin: „den Aufwand derselben mit 41,399 fl. 3 kr. pro 1833/34 und mit 38,497 fl. 9 kr. pro 1834/35 für völlig nachgewiesen zu erklären."

Finanzminister v. Böckh: Die Commission beschwert sich in ihrem Bericht darüber, daß in der gegenwärtigen Rechnungsperiode der Fall ungewöhnlich häufig vorkam, daß Einnahms- und Ausgabsposten am unrechten Orte gefunden worden seyen. Mir ist nur bekannt, daß dieses oft der Fall war bei der Amtscassenverwaltung, wo ein ganz neues und zwar sehr ausführliches Rubrikensystem eingeführt wurde. Einigemale kann der Fall auch bei der Forstadministration vorgekommen seyn. Das ist aber bei so außerordentlich vielen Decreturen nicht zu vermeiden. Die Fälle, wo eine solche irrige Buchführung Statt fand, sind in den Nachweisungen selbst von uns bezeichnet worden, und von Seiten der Commission wurden keine weitern aufgefunden. Diese Irrthümer finden darin ihre Entschuldigung, daß das Rubrikensystem abgeändert wurde, und ich muß hier noch besonders bemerken, daß die Rechner dabei keine Schuld tragen, denn diesen wurde bemerkt, unter welcher Rubrik sie die einzelnen Posten buchen sollen. Die Schuld fällt auf die decretirenden Behörden, und bei der Amtscassenverwaltung besonders auf die Kreisbehörden, die aber auch in dieser Hinsicht sehr zu entschuldigen sind, weil eine außerordentlich große Zahl von Rubriken von dem Ministerium des Innern eingeführt wurde, um sich einmal zu überzeugen, welche Ausgaben bis jetzt unter den summarischen Rubriken enthalten waren. Uebrigens glaube ich, daß noch mehrere irrige Buchführungen Statt fanden, die wir selbst ohne Zweifel entdeckt haben würden, wenn wir die Zeit hätten, die Rechnungen mit den Budgetrubriken in nähere Vergleichung zu ziehen. Die Nachweisungen müssen aber für den Landtag mit einer solchen Eile gemacht werden, daß solche Vergleichungen rein unmöglich sind. Ich kann es nur dem Zufall zuschreiben, daß einzelne irrige Buchungen zuweilen gefunden werden. Der Fall würde übrigens nicht vorkommen, wenn vorher die Revision der Rechnungen Statt finden könnte.

Martin: Wie viele irrthümliche Einträge in den schriftlichen Rechnungen sich vorfinden, weiß freilich die Commission nicht, sie hat auch nur jener erwähnt, die sie in den gedruckten Nachweisungen wahrgenommen hat, und die sich meines Wissens auf 21 belaufen. Dieses ist doch wahrlich etwas viel, sie glaubte deßhalb, solches bemerken zu müssen.

Der Commissionsantrag wird sofort angenommen, worauf der Präsident über das Ganze namentlich abstimmen läßt.

Auch hier spricht die Kammer einstimmig ihre Genehmigung aus.

Nach der Tagesordnung folgt nun die Berathung des Berichts des Abg. Buhl, über die den Pensionsetat pro 1833/34 und 1834/35 betreffenden Rechnungsnachweisungen.

Die Commission stellt zuvörderst den Antrag:

„Die Kammer möge den Wunsch in das Protocoll niederlegen, daß eine nähere Prüfung von der Regierung darüber angestellt werden möchte, ob die Pension eines gewissen in Untersuchung gestandenen Staatsdieners nicht auf einen angemessenen Sustentationsgehalt reducirt werden könne?"

Schaaff: Ich glaube, daß der Wunsch, den die Commission hier in Antrag bringt, ohne Folgen seyn wird, und denke deswegen, daß die Kammer auf den Antrag der Commission nicht eingehen sollte. Wie wir aus dem Bericht ersehen, so wurde der Staatsdiener, von dem es sich hier handelt, zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt. Gefängnißstrafe ist aber nach unserm Strafedict eine bür-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gerliche Strafe. Wenn ein Staatsdiener zu einer bürgerlichen Gefängnißstrafe verurtheilt wird, so kann er nicht vom Dienst entlassen und ihm die Pension nicht entzogen werden. Darum ist es rein überflüssig, einen Wunsch an die Regierung zu richten, von dem man zum voraus weiß, daß er keine Folge haben kann. Denn wenn die Regierung diesen Staatsdiener strenger behandelte, als sie es wirklich gethan hat, so würde er ohne Zweifel vor den Richter treten, und die Regierung würde in diesem Falle durch ein Urtheil genöthigt werden, ihm das zu geben, was sie allenfalls auf den Wunsch der Kammer ihm entzogen hätte. Das wäre voraussichtlich der Gang der Sache.

Finanzminister v. Böckh: Die Erwägung, wovon im Commissions-Bericht die Rede ist, wird auch bei dem Ministerium des Innern eingetreten seyn. Nicht blos Denjenigen, die zu bürgerlichen Strafen verurtheilt worden sind, sondern — das Finanzministerium hat ein Beispiel erlebt, — daß einem Diener, der Depositen unterschlagen hat, und zur Correctionshausstrafe verurtheilt und wirklich auch im Correctionshaus war, kraft gerichtlichen Urtheils seine volle Pension hat bezahlt werden müssen.

v. Itzstein: Die Commission hat blos den Antrag gestellt, die Kammer möge den Wunsch aussprechen, daß das Staatsministerium erwägen solle, ob nicht ein Sustentationsgehalt statt der Pension von 3115 fl. gegeben werden solle. Wir haben also nicht gebeten, die Regierung möge aussprechen, daß ein Sustentationsgehalt gegeben werde, sondern nur: sie möge es erwägen. Ich kenne den fraglichen Diener persönlich und muß, um der Wahrheit treu zu bleiben, erklären, daß ich in ihm, während ich ihn in seiner höheren Dienstsphäre beobachtete, einen nicht allein geschickten, sondern auch gewandten Geschäftsmann kennen lernte, einen Mann, der den Armen eben so loyal behandelte, wie den Reichen und Vornehmen, der mit gleichem Eifer die Rechte der Regierung vertheidigte, wie jene der Bürger, und nicht in jeder freien Bewegung eines Bürgers Gespenster und Gefahren gesehen hat. Muß ich dieses der Wahrheit gemäß erklären, so darf ich gleichwohl bedauern, daß sich derselbe Mann zu Vergehen hat hinreißen lassen, deren die unglückliche Quelle, ich wiederhole, die unglückliche Quelle nicht zu dem Gegenstand der heutigen Discussion gehört.

Ich muß es aber hart finden, daß einem solchen Manne, den ich als tüchtigen Geschäftsmann erkennen mußte, in einem Alter, wo er noch 20 Jahre leben kann, jährlich 3115 fl. gegeben werden sollen.

Es ist also die Bitte an die Regierung, daß sie erwägen möge, ob ein Sustentationsgehalt gegeben werden soll, eine gerechte. Sie ist aber auch im Interesse der Pensionskasse gerecht, weil es wirklich für den schlichten Mann, der sich neben jenen Diener hinstellen und sagen kann: ich bin ehrlich! ein peinigendes Gefühl seyn muß, wenn ihn die Noth drückt und er auf der andern Seite sieht, ein Staatsbeamter, der sich Vergehen und grobe Dienstfehler zu Schulden kommen ließ, ein glänzendes Einkommen bezieht. Nach der Aeußerung des Hrn. Regierungs-Commissairs hat blos das Ministerium des Innern in Communication mit dem Justizministerium das Urtheil zu den Acten gelegt und es hat also eine Erwägung bei dem Staatsministerium nicht Statt gefunden. Wenn der Abg. Schaaff sagt, es sey nur bürgerliche Gefängnißstrafe erkannt worden, so ist dies allerdings richtig, allein es wurde ein Jahr Gefängnißstrafe erkannt, und ich bin von demselben Staunen erfüllt, womit ich den Hrn. Finanzminister einen Fall erzählen hörte, daß das Gericht ein Jahr Gefängnißstrafe aussprechen konnte, während unsere Gesetze für Vergehen, wie sie vorlagen, keine Gefängnißstrafe auf ein Jahr kannten. Wohl kennt die neuere Gesetzgebung eine Gefängnißstrafe von einigen Monaten in den Fällen von Ehrenkränkungen. Aber unser noch bestehendes achtes Edict kennt solche Strafen nicht, und wenn sie erkannt werden, so stehen sie gleich der Correctionshaus- oder der Festungsstrafe. Ich will mich in die Aufzählung der Vergehen, die Statt fanden, nicht einlassen, denn sie gehören auch nicht zur Sache; allein ich wiederhole: Selbst als Satisfaction für die Bürger ist die Bitte gerecht, daß die Regierung erwägen möge, ob nicht ein Sustentationsgehalt eintreten könne.

Finanzminister v. Böckh: Ich theile das Bedauern des Hrn. Abg. v. Itzstein, daß einem Mann, so achtbar auch sonst er gewesen seyn mag, eine Pension von einem so hohen Betrag bezahlt werden muß, — ungeachtet er sich durch sein Benehmen unfähig gemacht hat, dem Staat ferner Dienste zu leisten. Die Sache wird sich aber nicht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

abändern lassen und die Bitte wird zu nichts führen, weil das Diener-Edict der blosen Ausmittlung eines Sustentationsgehalts entgegen steht. Wenn es sich um Verbesserung oder Abänderung des Diener-Edicts handelte, so wäre die Bitte gegründet, hierdurch dafür zu sorgen, daß dem Staat keine solche Pensionslasten aufgelegt werden.

Weller: Ich glaube doch, daß nach §§. 16 und 17 des Diener-Edicts die Einschreitung der obersten Staatsbehörde hätte Statt finden können. Der §. 16 sagt: „Wenn ein Staatsdiener wegen eines Vergehens, das auf seinen Dienst Bezug hat, in Untersuchung war, so kann er von der obersten Administrativbehörde selbst dann von seinem Dienst entsetzt werden, wenn er gar nicht verurtheilt war.“ Hatte also das Vergehen, von dem die Rede ist, auf das Dienstverhältniß Bezug, so kann die Staatsbehörde einschreiten, das Resultat des Urtheils mag seyn, welches es will. Der §. 17 bestimmt: „Wenn sich ein Staatsdiener durch ein Verbrechen, welches keine Beziehung auf seine Dienstverhältnisse hat, eine peinliche Strafe zuzieht, welche in einer Zucht- oder Correctionshaus- oder in einer andern, dieser nach den gesetzlichen Bestimmungen gleichkommenden Strafe besteht, so hat solche zugleich auch die Dienstentlassung zur Folge, die aber nur von der höchsten Verwaltungsbehörde auf das Gutachten der Justizstelle über die Natur eines solchen Verbrechens ausgesprochen werden kann.“

Nun aber muß bekanntlich jede Gefängnißstrafe, die über zwei Monate ansteht, nach unsern organischen Bestimmungen im Arbeitshaus erstanden werden. Eine auf ein Jahr erkannte Gefängnißstrafe wird also in die Cathegorie der Arbeitshausstrafe und der ihr gleichstehenden Strafen gehören, und somit der §. 17 des Diener-Edicts Anwendung finden.

Strösser: Ungeachtet des §. 17 des Diener-Edicts glaube ich doch, daß man nicht weiter hat gehen können, als man gegangen ist. Außerdem muß ich noch einen Punkt berichtigen. Das Ministerium des Innern ließ das fragliche Urtheil nicht lediglich zu den Acten gehen, wie es im Commissions-Bericht heißt, sondern es haben allerdings Communicationen Statt gehabt.

Bekk: Was den speziellen Fall betrifft, so will ich mich nicht darüber erklären, sondern nur über das allgemeine Prinzip, und da bin ich mit dem, was von andern Rednern vorgetragen worden ist, nicht einverstanden.

Ich glaube, daß der Abg. Weller nicht Recht hat, wenn er sagt, der §. 16 ermächtige die Regierung, den Diener, der selbst nicht einmal verurtheilt worden ist, gleichwohl seines Dienstes zu entlassen; der Satz, von dem er spricht, fügt bei, wenn gesetzliche Gründe vorhanden sind. Da sind wir aber wieder auf dem alten Fleck, denn der §. 16 gibt solche gesetzliche Gründe nicht an.

Was aber den §. 17 betrifft, so muß ich gestehen, daß ich anderer Ansicht bin. Ich glaube nämlich, wenn ein Jahr Gefängißstrafe erkannt wird, daß der Staatsdiener gleichwohl entlassen werden kann und zwar auf dem Administrativweg. Das Gesetz sagt, wer zu einer peinlichen Strafe und namentlich wer zu einer Zucht- oder Correctionshaus- oder dieser gleichkommenden Strafe verurtheilt wird, kann aus dem Staatsdienst entlassen werden.

Daß dieser Artikel mit der andern Gesetzgebung nicht im Einklang steht, geht daraus hervor, weil das Strafedikt die Correctionshausstrafe nicht als peinliche Strafe erkennt.

Ich glaube aber, daß auch derjenige, welcher zu einer acht Wochen übersteigenden Gefängnißstrafe verurtheilt ist, entlassen werden kann, weil das Strafedikt ausdrücklich sagt, bürgerliche Gefängnißstrafe wird, wenn sie länger als acht Wochen dauert, im Correctionshaus erstanden. Das Strafedict unterscheidet gar nicht zwischen Gefängniß und Correctionshaus, es braucht diese Verschiedenheit der Namen nur nach Verschiedenheit der Dauer. Daher kann nach meiner Meinung auch auf eine längere als acht Wochen dauernde Gefängnißstrafe, da diese alsdann ganz als Correctionshausstrafe gilt, die Entlassung eines Staatsdieners ausgesprochen werden, ohne daß ich übrigens in Beziehung auf den speziellen Fall irgend einen Antrag daraus ableiten will.

Finanzminister v. Böckh: Das Finanzministerium hat einmal einen solchen Prozeß geführt, ihn aber verloren. Wir hielten auch nicht für möglich, daß man einem Staatsdiener, der im Correctionshaus war, seine volle Pension ausbezahlen müsse.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

v. Itzstein: Entweder könnte ein anderes Urtheil erwartet werden oder das Staatsministerium könnte die Sache zum Gegenstand seiner Erwägung machen und für keinen Sustentations-Gehalt sich entscheiden, sondern es leider bei dem gegenwärtigen Zustande lassen. Die Sache dem Staatsministerium vorzulegen, hielten wir für nöthig.

Sander: Ich will nicht über den Fall sprechen der Anlaß zu Unkosten gab, sondern nur demjenigen widersprechen, was der Abg. Bekk auseinandergesetzt hat, daß nämlich Staatsbeamte nach dem jetzt bestehenden Gesetze geradezu entlassen werden können, wenn sie überhaupt zu einer Strafe über acht Wochen verurtheilt seyen. Denn darauf geht am Ende seine Meinung. Der §. 17 sagt, diejenigen Staatsdiener können entlassen werden, die zu einer peinlichen Strafe verurtheilt wurden. Die Hauptsache ist die, daß sie peinlich seyn muß. Wenn sodann von Zuchthaus- oder Correctionshausstrafe die Rede ist, so muß ich Ihnen zu bedenken geben, daß wir eigentlich gar keine Correctionshausstrafe haben. Das Gesetz spricht nirgends von Correctionshausstrafe sondern von Arbeitshausstrafe.

Der Abg. Bekk hat allerdings Recht, wenn er sagt, es komme im Strafedict ein Paragraph vor, welcher sagt: wenn die bürgerliche Gefängnißstrafen über acht Wochen dauern, so sollen sie im Arbeitshaus erstanden werden. Die neuere Gesetzgebung kennt aber Fälle, wo dieses nicht angeht, daß z. B. im Injurien-Gesetz von einer Gefängnißstrafe von vier Monaten gesprochen, aber Niemand glauben wird, daß ein Staatsdiener, der wegen Ehrenkränkung zu neun Wochen Gefängnißstrafe verurtheilt ist, ins Arbeitshaus gehen müsse und dieser Staatsbeamte wegen einer Injurie entlassen werden könnte. Die Sicherheit der Staatsbeamten wäre wahrlich nicht groß, wenn dem so wäre. Ich finde aber diesen Grundsatz bei dem Abg. Bekk natürlich, weil er im Zusammenhang mit dem Gesetz über das Staatsdiener-Edict steht. So wie der betreffende Artikel gefaßt ist, enthält er eine Strafe und alle Juristen werden zugeben, daß Strafgesetze nicht ausdehnend, sondern beschränkend, zu interpretiren sind. Wie kann nur der Abg. Bekk sagen, es müsse unter der Correctionshausstrafe, die doch als peinliche Strafe gelten soll, auch eine bürgerliche Arbeitshausstrafe verstanden werden. Das wäre eine ausdehnende Erklärung des §. 17. und dieser ausdehnenden Erklärung müßte ich mich widersetzen.

Bekk: Der Herr Abgeordnete kennt also ein anderes Correctionshaus als das Arbeitshaus.

Sander: Dieser Paragraph ist undeutlich, und es folgt daraus nicht, daß wenn ein Gericht auf eine Gefängnißstrafe erkannt hat, man sagen kann, es stehe der Regierung das Recht zu, diese Gefängnißstrafe als eine Arbeitshausstrafe anzusehen.

Mördes: Es ist auch bekannt, daß in dem Criminalrecht die Nebenfolgen in Beziehung auf den Verlust von Ehrenrechten nimmermehr im Verhältniß stehen, mit der Dauer der Detention. Bei uns scheint aber leider nur der Mangel an gehörigem Local herbeizuführen, daß nicht verworfene Leute an Orte zu bringen sind, wo sie mit verworfenen Leuten zusammen kommen. Dieser Zufall aber kann nicht die Wirkung haben, daß solche Leute in die gleiche Classe mit jenen gestellt werden dürfen.

Buhl: Die Commission hat, wie bereits der Abg. von Itzstein bemerkte, davon ausgehen müssen, daß der Fall, der hier vorliegt, einer derjenigen ist, die im Diener-Edict vorgesehen sind, und die öffentliche Meinung absolut gegen sich haben müssen. Wir glaubten deßwegen, daß es unsre Pflicht sey, die Regierung aufzufordern, Alles anzuwenden, um die der Staatscasse durch diese bedeutende Pension zugehende Last zu vermindern. Es will auch sonderbar scheinen, daß der Staat Jemanden, der sich selbst untauglich zum Dienste gemacht hat, den Gehalt fortgeben soll.

Schaaff: Welches Resultat es haben wird, für den Fall, daß die Regierung statt der Pension blos einen Sustentationsgehalt geben wollte, das kann sich der Abg. Buhl schon zum Voraus klar vorstellen, wenn er den Schlußsatz des §. 17 des Diener-Edictes betrachtet.

Das dort Vorgeschriebene ist aber in diesem Fall nicht geschehen, warum, weil die Justizbehörde zu erwägen hat, ob der Fall unter den Art. 17 zu subsummiren sey, oder nicht.

Buhl: Ich glaubte, daß die Sache an das Staatsministerium gehen müsse, und daß es dann doch noch in der Möglichkeit liegen könnte, daß das Finanzministerium obsiegt, wie es in andern Fällen auch geschehen ist.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Antrag der Commission auf Seite 118 des Commissionsberichts, des Inhalts:

„die Kammer wolle den Wunsch, daß eine nähere Prüfung dieser Sache Statt finden möge, zu dem Ihrigen „machen und ihn in das Protocoll niederlegen"

wurde zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Die Commission stellt den weitern Antrag, hinsichtlich einer wegen mangelnder Form als ungültig zu betrachtenden Pensions-Bewilligung von einer Reclamation Umgang zu nehmen, und der Ausgabe nichts weiter entgegen zu stellen.

Finanzminister v. Böckh: Die Sache ist schon einmal Gegenstand der Discussion gewesen und hat damals schon ihre Erledigung erhalten. Ich sehe daher nicht ein, warum solche von Neuem vorkommen sollte.

Der Schlußantrag der Commission geht dahin:

„den Pensions-Etat von 1833/34 einschließlich der Ueber„schreitungen von 9,773 fl. 7 kr. mit 795,473 fl 7 kr., „und für das Jahr 1834/35 einschließlich der Ueberschreitung „von 28,944 fl. 45 kr. mit 783,744 fl. 45 kr. als gerecht„fertigt anzuerkennen."

Der Antrag wird ohne Erinnerung angenommen, worauf die Abstimmung über das Ganze erfolgt und von 53 Mitgliedern einstimmig die Genehmigung ausgesprochen wird.

Kuenzer übergibt eine Petition des Ignaz Martin zu Münchhöf im Amtsbezirke Stockach und neun anderer Lehenleute der Herrschaft Langenstein, um Befreiung von alten Abgaben, namentlich von den Gewerbsrecognitionsgeldern, Schutz- und Schirmvogtei-Abgaben, Vogtrecht genannt.

Diese Petition wird an die Petitions-Commission zum Bericht verwiesen.

Der Abg. Leiblein berichtet hierauf Namens der Petitions-Commission

1. über die Bitte des Friedrich Widmann zu Kieselbronn, im Amtsbezirk Pforzheim, wegen gerichtlich verfügtem Liegenschafts-Zugriff.

Beil. Nr. 1.

Der Uebergang zur Tagesordnung wird vorgeschlagen, und dieser Antrag von der Kammer zum Beschluß erhoben.

2. über die Bitte

a. der Gemeinderäthe und Ausschußmitglieder der Gemeinden Schönau, Fröhnd, Böllen, Thunau, Schönenberg, Utzenfeld, Aitern, Wieden, Präg, Wembach, Geschwend, Schlechtenau, Todtnau, Brandenberg, Aftersteg, Muggenbrunn und Todtnauerberg, um Erweiterung des nach den §§. 15 und 28 des Forstgesetzes für die Fällung des Holzes und Räumung der Schläge vorgeschriebenen Zeitraums, — und

b. des Gemeinderaths und Bürgerausschusses der Stadt Neustadt, in demselben Betreffe, verbunden jedoch mit dem weitern Gesuch um Gestattung des Viehtriebs in der Gemeindewaldung.

In ersterem Betreffe schlägt die Commission die Ueberweisung der Petitionen an das Staatsministerium vor, in dem letztern den Uebergang zur Tagesordnung.

Beil. Nr. 2.

Kuenzer: Ich muß den Commissions-Antrag, insofern er die Räumung der Schläge betrifft, unterstützen, und zwar aus dem Grunde, weil ich die Verhältnisse der Petenten und die Lage jener Gegend seit vielen Jahren genau kenne und in Folge dieser genauen Kenntniß die Behauptung aussprechen muß, daß es durchaus unmöglich ist, in der durch das Forstgesetz bestimmten Frist auf dem Schwarzwald die Schläge zu räumen. Es muß den Schwarzwäldern daher ein größerer Termin bewilligt werden. In dem jetzt in dem Forstgesetz gegebenen Termin ist die Räumung, wie gesagt, unmöglich; denn auf dem Schwarzwald kann in den Wintermonaten weder Holz gefällt, noch weniger dasselbe aus den Waldungen nach Haus gebracht werden. Ich muß also sehr bitten, daß der Antrag der Commission zum Antrag der Kammer gemacht werden möge.

Buß: Ich unterstütze auch den Antrag der Commission sehr lebhaft. Der Bezirk, der mich hierher schickte, hat mir die Bitte um Erweiterung der Räumungsfrist dringend empfohlen. Diese Frist ist auch offenbar zu kurz gesetzt. Die Förster sind im Monat September und im größten Theil des Oktobers meistens in den Staatswaldungen beschäftigt, und wenn sie dann gegen das Ende des

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Oktobers und im November in den andern Waldungen das Holz anweisen, so überrascht sie oft der Winter. Hiezu kömmt noch der Umstand, daß das Holz, ehe es abgeführt werden darf, abgemessen werden muß, was viele Zeit erfordert und es vor Allem unmöglich macht, daß zu der bestimmten Frist die Schläge geräumt werden können. Wenn auch das Forstgesetz besonders wegen schlechter Witterung im Frühjahr eine Dispensation eintreten läßt, so ist besonders zu berücksichtigen, daß der Landmann beim schlechten Wetter auch den Landbau nicht besorgen kann, weshalb die Dispensation in der Regel von keiner Wirkung ist. Das Abmessen des Holzes bildet die Hauptbeschwerde; verspätet, wie es oft geschieht, macht es in den höhern Gebirgsgegenden die Räumung der Waldungen innerhalb der gesetzlichen Frist unmöglich.

Eichrodt: Ich stimme ganz Demjenigen bei, was die beiden Redner vor mir angeführt haben, und kann es nur bestätigen. In dem vorliegenden Fall hat die Forstpolizei im Interesse der Waldungen und selbst im Interesse der Waldbesitzer die Ausübung gewisser Privatrechte beschränkt. Nun ist aber nicht zu bestreiten, daß die Polizei ihre Maßregeln nur so treffen soll, daß der Schaden, der durch die Schutzmaßregeln veranlaßt wird, nicht größer sey, als derjenige Schaden, welcher entstünde, wenn gar kein Schutz geleistet würde. In dem vorliegenden Fall tritt nun dieses beinahe ein. Die Petenten sind seit mehreren Jahren nicht mehr im Fall, ihr Holz zu rechter Zeit nach Haus zu bringen. Die Waldfrevel sind dadurch auf eine auffallende Weise vermehrt und die Petenten in ihren Privatrechten bedeutend verkürzt worden, und es kann fast gesagt werden, daß durch die Maßregeln, wie sie die Forstbehörde getroffen hat, der Schaden größer geworden ist, als wenn gar nichts geschehen wäre. Die Petenten haben sich freilich nicht zuletzt an das Staatsministerium gewendet, allein es handelt sich hier auch meiner Ansicht nach nicht von einer Beschwerde, sondern von einer Petition. Die Staatsbehörde hat nach §. 28 das Recht, den Termin zu Räumung der Waldungen zu verlängern und sie wird nicht einmal ein Gesuch darum abzuwarten haben. Ich habe die Ueberzeugung, daß sie es von selbst thun wird, wenn sie erkennt, wie wichtig dieser Gegenstand für den Schwarzwald ist.

Finanzminister v. Böckh: Es ist ein großer Mißstand, daß die Kammer zu einem Speditions-Bureau gegenüber von dem Staatsministerium und das Staatsministerium seiner Seits wieder zu einem Speditions-Bureau gemacht wird, welch Letzteres in dem vorliegenden Fall nichts zu thun hat, als die Petition an das Ministerium des Innern zu geben, von wo aus dieselbe an die Forstcommission gelangt.

Eichrodt: Wenn meine Committenten ihre Eingabe zu rechter Zeit geschickt hätten, so würde ich sie belehrt haben; allein da der Termin so weit vorgerückt war und die Leute nicht die gehörige Kenntniß von dem Geschäftsgang haben, so glaubte ich ihre Bitte unterstützen zu müssen.

Duttlinger: Ich muß die Petenten zuvörderst gegen einen Vorwurf des Hrn. Finanzministers entschuldigen. Sie haben sich allerdings mit ihrem Gesuch an die Behörde gewendet, und man hat von dort Bericht namentlich über jenes Gesuch eingefordert, dispensationsweise die Erlaubniß zu ertheilen, auf die öden Plätze in den Waldthälern die Heerden treiben zu dürfen. Sie haben aber kein Rescript oder ein unrichtiges in Beziehung auf die Waideplätze erhalten. Die beiden vorliegenden Gesuche haben nicht eines und dasselbe zum Gegenstand. Die Neustadter fordern eine Erweiterung des Termins für das Holzfällen und die Räumung der Waldungen, indem sie bitten, daß noch der Monat August hinzukommen möchte. Die Schönauer dagegen wollen, daß noch der Monat Mai hinzukomme. Die Neustadter weisen nach, und es wird auch von Jedermann anerkannt werden, der die dortigen Verhältnisse kennt, daß sie das Holz unmöglich machen können, wenn sie erst am 1sten September anfangen dürfen, weil schon frühe solche Schneemassen fallen, daß kein Holz gefällt werden kann. Sie wollen aber keinen weiteren Termin im Frühjahr für die Räumung der Waldungen, denn der Schnee ist ihnen bei der Wegräumung des Holzes nicht nur nicht hinderlich, sondern förderlich. Es haben auch die Forstbehörden weniger einzuwenden gegen die Ausdehnung des Termins vom September rückwärts auf den August, als gegen die Ausdehnung des Termins vom letzten April auf den Mai, weil bei der Räumung der Waldungen in der letztern Zeit die jungen Pflanzen nothwendig beschädigt werden, während ein Schaden nicht entsteht, wenn man dem Eigenthümer gestattet, einen Monat früher

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

anzufangen. Ich habe aus Acten gesehen, daß der Erweiterung, wonach der Monat August noch beigezogen werden solle und womit die Vorstellungen der Gemeinden des Amts Hornberg, Tryberg, Schönau und Säckingen übereinstimmen, entsprochen wurde; denn während die Petitionen hier gelegen sind, haben die Behörden in Uebereinstimmung mit der Oberforst-Polizeidirection diese Bitte gewährt, während in Beziehung auf den andern Monat eine abschlägige Verfügung erfolgt ist. Ich unterstütze also den Vorschlag der Commission auf Verweisung der Petitionen an das Staatsministerium, widersetze mich aber ihrem Antrag in Beziehung auf die Bitte der Gemeinde Neustadt, zur Tagesordnung zu gehen. Es befinden sich dort Thäler mit den schönsten Waideplätzen, weil Quellen in diesen Thälern sind, die dort ihren Ursprung haben. Die Gemeinden, von denen hier die Rede ist, haben bedeutende Viehzucht, die dort ohne Waiden nicht bestehen kann. Sie fordern daher, daß man ihnen dispensationsweise dieses Waiden gestatten möchte, indem sie sich zugleich verbindlich machen, diese Waideplätze in den Thälern einzuzäunen, damit die Waldungen nicht beschädigt werden können.

Welche Gründe die Regierung haben kann, die Eigenthümer in der Benützung ihres Eigenthums in der Weise zu beschränken, daß sie die schönsten Waideplätze nicht benutzen dürfen, selbst wenn sie solche einzäunen, kann ich nicht einsehen, und ich bitte daher die Kammer, auch diesen Theil der Vorstellung mit Empfehlung zur Genehmigung an das Staatsministerium zu überweisen.

Leiblein: Die Commission hat nur darum auf die Tagesordnung angetragen, weil die Sache bei der Forstpolizei-Direction schon anhängig ist und noch gar nicht nachgewiesen wurde, daß eine abschlägige Bescheidung von dieser Stelle, oder einer höhern Administrativstelle gegeben worden. Gegen das Materielle hatte sie nichts zu erinnern.

Jörger: Soviel ich weiß, bestimmt die Forstordnung zur Räumung der Schläge für die Nieder- und Hochwaldungen gleiche Termine. Es ist aber bekannt, daß man auf den Sommerbergen länger arbeiten kann, als in Hochwaldungen auf der Winterseite. Wenn nun aber auch aus einer Gegend eine Bitte an die Forstbehörde um Erweiterung des Termins gelangt, so wird sie eben abgeschlagen, während es doch unmöglich ist, daß man in Hochwaldungen so früh anfangen und spät aufhören kann, wie in Niederwaldungen. Es wäre daher gut, wenn besondere Verordnungen für solche Gegenden gegeben würden. Manche Gemeinden können einen großen Wald haben und doch in große Holzverlegenheit kommen, indem sie während des langen Winters nicht Holz genug schlagen können, um nur die Gemeindebedürfnisse zu befriedigen. Hiernach unterstütze ich den Commissions-Antrag.

Bekk: Ich muß widersprechen, daß irgend eine Beschwerde dieser Art auch nur bis zum Ministerium des Innern gelangt ist. Darum, und weil es sich nicht um eine Aenderung des Gesetzes, d. h. der gesetzlichen Regel, handelt, sondern blos darum, den Gemeinden wegen ihrer besondern Verhältnisse Dispensation von den gesetzlichen Bestimmungen zu ertheilen, wozu die Regierung ermächtigt ist, kann kein Grund vorhanden seyn, mit Umgehung der Vorschrift der Verfassungsurkunde die Ueberweisung an das Staatsministerium zu beschließen.

Was den materiellen Antrag betrifft, so erlaube ich mir die Bemerkung, daß ich selbst weiß, daß für die Gebirgsgegenden bereits Nachsicht ertheilt worden ist, und zwar in doppelter Beziehung, nämlich sowohl in Beziehung auf die Zeit zur Räumung der Schläge, als in Beziehung auf das baldigere Anweisen und Fällen des Holzes, in welcher Beziehung die Forstbehörden beauftragt worden sind, die Anweisungen zum Holzfällen in solchen Gegenden schneller vorzunehmen. Ich glaube daher, daß man in jeder Beziehung zur Tagesordnung übergehen sollte, und insbesondere schon deßwegen, weil keine Enthörung vorliegt.

Martin: Ich will blos erklären, daß in meinem Bezirke auch Gemeinden sich befinden, deren Vorstände zwar keine Petitionen eingegeben haben, aber mir auftrugen, jede geeignete Gelegenheit zu benutzen, dafür zu sprechen, daß dem so eben zur Sprache gebrachten Uebelstande abgeholfen werde. Ich ergreife nun diesen Anlaß, um mich den Anträgen mehrerer Redner anzuschließen und den Antrag der Commission zu unterstützen.

Finanzminister v. Böckh: Ich will Ihnen das Schicksal der Petition sagen. Sie geht an das Ministerium des Innern zur Erledigung nach dem Gesetz, und dieses schickt sie an die Forstpolizei-Direction zur Erledigung nach dem Gesetz.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Duttlinger: Für diese Stellen wird es aber von einiger Wichtigkeit seyn, wenn sie wissen, daß man in dieser Kammer eine dem Gesuch günstige Ansicht hat.

Eichrodt: Es handelt sich hier um eine Angelegenheit des ganzen Schwarzwaldes.

Finanzminister v. Böckh: Alsdann muß das Gesetz geändert werden, das aber bereits gestattet, Dispensation eintreten zu lassen.

Kuenzer: Ich glaube, daß es allerdings im Sinne der Petenten liege, nicht nur von der betreffenden Bestimmung des Forstgesetzes dispensirt zu werden, sondern eine Aenderung des Gesetzes zu bewirken. (Mehrere Stimmen bemerken, daß sie nur eine Dispensation verlangen.)

Soviel ich aus den Aeußerungen Derjenigen vernommen, die ich noch vor Einberufung des Landtages gesprochen habe, wollen sie eine Abänderung des Gesetzes, und darum glaube ich auch, daß die Petenten zu entschuldigen sind, wenn sie sich deswegen geradezu an die Kammer gewendet haben, weil sie denn doch der Meinung leben, daß die Kammer, welche bei der Gesetzgebung mitgewirkt hat, auch bei einer nöthigen Abänderung desselben Gesetzes mitwirken müsse.

Wenn die Ansicht des Abg. Duttlinger, daß es genüge, wenn nur der Monat August noch hinzukäme, Platz greifen sollte, so müßte ich mich dagegen erklären, weil ich eine Gegend des Schwarzwaldes, die vom Fruchtbau lebt, kenne und die dem Abg. Duttlinger ebenfalls bekannt ist, deren Bewohner man nicht zumuthen kann, zur Zeit der Aerndte, die in den August fällt, in den Wald zu gehen und das Holz zu fällen.

Finanzminister v. Böckh: Es wäre hiernach am besten, wenn man gar kein Gesetz machte, sondern Alles der Regierung überließe.

Blankenhorn: Ich wünsche auch, daß eine Abänderung getroffen werde, und zwar nicht nur für den Schwarzwald, sondern auch für die Rheinebenen. In den Gemeinden, die in den Hochgebirgen Waldungen haben, hat das Gesetz, wie es besteht, sehr nachtheilig gewirkt, denn der Schnee bleibt dort sehr lange liegen, und der Termin zu Aufmachung des Holzes und der Räumung der Schläge ist zu kurz. Schon bei der Discussion des Forstgesetzes habe ich auf diesen Umstand aufmerksam gemacht, dessen Richtigkeit auch damals von der Kammer anerkannt wurde. Meine Bemerkung hat aber kein günstiges Schicksal gehabt, denn ich sehe nicht, daß im Forstgesetz genügend davon Notiz genommen wurde. Sodann erlaube ich mir noch einen Irrthum des Abg. Duttlinger zu berichtigen. Derselbe scheint den Satz aufstellen zu wollen, daß das Holzfällen und Räumen der Schläge im August den Waldungen weniger schädlich sey, als im Monat Mai. Dem ist aber nicht so, denn in den Hochwaldungen kommt oft erst zu Ende des Monats Mai der Saft in die Bäume, wo die Arbeit in den Wäldern allerdings schon sehr schädlich ist, allein im August kommt der zweite Saft und doch soll man diese Zeit einhalten. Der Hr. Abgeordnete hat ferner gesagt, der Schnee fördere die Wegbringung des Holzes. Dem ist aber auch nicht überall so, namentlich da, wo von weit her das Holz heruntergerissen werden muß, und besonders der Umstand, daß das Holz auf langen weiten Riesten in die Ebene gebracht werden muß, macht es unerläßlich, daß der Termin abgeändert werde. Ich stimme somit für die Verweisung an das Staatsministerium.

v. Rotteck: Von der materiellen Seite ist die Sache hinreichend beleuchtet, und ich würde daher nicht das Wort genommen haben, wenn mich nicht eine Bemerkung oder Behauptung des Abg. Bekk aufforderte, mich darüber zu erklären. Er sagt nämlich, die Kammer soll darum zur Tagesordnung gehen, weil sich die Petenten nicht an die höhere Staatsstelle gewendet hätten, also nicht enthört seyen, dem auch der Herr Finanzminister beigestimmt hat. Ich glaube aber, daß auf den gegenwärtigen Fall dieses nicht anwendbar ist. Wenn es sich freilich nur von einer in einem concreten Fall erfahrnen Härte handelte, so müßte eine solche Enthörung nachgewiesen werden. Hier aber handelt es sich von einer ganz allgemeinen Beschwerde mehrerer Bezirke, welche zeigen, daß das Gesetz an und für sich zu hart ist, oder die Ausnahmen, welche die Vollziehungsbehörde gestatten kann, überall nicht genügend ertheilt werden, daher auf dem Wege der Gesetzgebung ein neuer Paragraph zu Stande gebracht, oder aber durch eine von der höchsten Behörde an die untergeordnete Behörde zu erlassende Weisung geholfen werden sollte. Wenn aber eine solche Beschwerde über eine allgemein wahr zu nehmende Härte, oder eine Petition über einen allgemein

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

herrschenden Wunsch in Beziehung auf ein solches Einschreiten der Staatsgewalt an uns gebracht wird, so ist nicht nothwendig, daß eine Enthörung nachgewiesen werde. Es handelt sich um keine Beschwerde gegen Verfügungen, sondern gegen das Gesetz, oder die im Allgemeinen vorgezeichnete Verfahrungsweise. Wenn nun freilich von Abänderung des Gesetzes die Rede wäre, so würde es nicht genug seyn, die Petition blos an das Staatsministerium zu geben, sondern es würde die Sache im Weg der Motion behandelt und um Vorlage eines Gesetzesentwurfs von der Kammer gebeten werden müssen. Hier ist aber auf dem Weg zu helfen, daß die höhere Staatsbehörde, in Beziehung auf das, was gewünscht wird, die erforderlichen Weisungen und Instructionen an die untern Behörden gelangen läßt. Nach diesen Betrachtungen kann die empfehlende Ueberweisung gar keinen Anstand haben. Uebrigens sind die vielstimmigen Beschwerden über die harte Ausführung des Gesetzes und die vielstimmig gehörten Ausführungen über die damit verbundenen Mißstände allerdings von so großem Gewicht, daß ich hoffe, es werden die höhern und niedern Behörden, wenn sie die Verhandlungen lesen, hier abhelfen.

Finanzminister v. Böckh: Es hat sich früher von der Beschleunigung der Sache gehandelt, allein gerade das Gegentheil wird jetzt die Folge seyn, denn wenn das Staatsministerium diejenige Verfügung nicht erläßt, die ich schon angezeigt habe, so kann nur das Ministerium des Innern die Forstdirection zum Vortrag auffordern. Wir entscheiden nicht auf solche Bitten hin, und wenn die Leute Dispensation haben wollen, die die Forstdirection oder das Ministerium des Innern geben kann, so werden Sie viel eher zum Ziele kommen, wenn sie den rechten Weg gehen.

Knapp: In allen Gegenden des Landes herrschen Klagen über Holzmangel, und es ist die Frage, wie diesem Uebelstand abzuhelfen ist. Die Antwort ist einfach die, durch gute Polizei in den Waldungen, damit diese zu gehöriger Zeit geräumt und das Wachsthun nicht gestört werde. Ich gebe zu, daß es Jahre giebt, wie z. B. das Jahr 1837, wo das Holz nicht zu gehöriger Zeit abgeführt werden kann, allein hier wird die Forstbehörde ohne eine besondere Petition ins Mittel treten. Es wurde ferner bemerkt, daß die Waiden in den Wäldern für die Viehzucht nothwendig seyen. Ich glaube dies nicht. Ich frage, ob da, wo die Waiden so stark besucht werden, der Viehstand nicht im Abnehmen ist, und ob nicht vielmehr da, wo Stallfütterung eingeführt ist, die Viehzucht bedeutende Fortschritte macht. Es gibt ferner Gegenden, wo man behauptet, es sey nicht möglich, das Holz wegen seiner Länge aus den Waldungen herauszubringen, während doch der Staat 4 Schuhe langes Holz aus seinen Waldungen bringt. Es findet hier eine Uebervortheilung der Verkäufer gegen die Käufer Statt, und so gut der erstere mit Recht gehöriges Maß und Gewicht verlangen kann, so gut kann auch der letztere das ihm gebührende Holzmaß verlangen. Die Staatspolizei kann hier nicht streng genug seyn, und ich trete daher der Ansicht des Abg. Bekk bei.

Kern: Ich habe in diese Sache nicht sprechen wollen, weil ich mich den laut gewordenen Stimmen nach meiner Ueberzeugung nicht anschließen kann. Es sind aber einige Vorwürfe gegen die Mittelbehörden gemacht worden, als wäre sie in Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Dispensationsrechts zu streng; und darum erlaube ich mir in meiner Dienststellung als Respicient in Waldsachen, einige Worte hinzuzufügen. Ich gestehe, daß ich in hohem Grade mißtrauisch bin, so bald ich von Beschwerden gegen forstpolizeiliche Maßregeln sprechen höre, weil mich die Erfahrung lehrte, daß die Waldbesitzer, welche früher in ihren Waldungen zum offenbaren Verderben derselben nach Willkühr zu schalten und zu walten gewohnt waren, jeder gesetzlichen Beschränkung abhold sind, überall gegen dieselbe ankämpfen und mit allen Kräften Ausnahmen solicitiren, wo dies nur immer möglich ist. Der Weg hiezu ist durch das Forstgesetz gebahnt, weil es in demselben ausdrücklich heißt, daß es in der Ermächtigung der Regierung des Kreises liege, im Einverständniß mit der Forstbehörde von allen forstpolizeilichen Vorschriften Ausnahmen zu bewilligen. Dieses Recht ist auch bisher nicht so karg ausgeübt worden, wie man behaupten will, wenigstens zuverläßig nicht von Seiten der Oberrheinkreisregierung, welche bisher alle auch nur einigermaßen erheblichen Dispensationsgründe immer berücksichtigte. Ich kann besonders die Beschwerde der Amtsgemeinde von Schönau nicht begreifen: dieselben haben sich um Dispensation wegen Gestattung einer längeren Zeit für ihre Holz-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

schläge und zur Räumung der Waldungen gemeldet; von Seite der Kreisregierung ist ihrem Gesuch entsprochen worden, und man hat zu den gesetzlichen 8 Monaten noch einen neunten hinzugefügt. Innerhalb 9 Monaten aber, mögen auch die Verhältnisse des Jahres seyn, wie sie wollen, muß es möglich werden, dem Gesetz zu genügen. Im Forstgesetz ist also geschehen, was nur immer geschehen konnte, und es bedarf keiner Abänderung des Gesetzes, sondern diejenigen, welche Ursache zu haben glauben, eine weitere Ausdehnung zu wünschen, mögen sich nur im ordentlichen Wege an diejenige Stelle wenden, in deren Hände das Dispensationsrecht gelegt ist.

Duttlinger: Daß wir das Recht haben, diese Vorstellung an das Staatsministerium zu weisen, hat der Abg. v. Rotteck klar gemacht, und daß wir Gründe dazu haben ist dadurch klar, daß fast alle Stimmen diesen Vorstellungen günstig sind, besonders die Stimmen aller derjenigen, welche die Verhältnisse genau kennen, nämlich die Stimmen der Waldeigenthümer und derjenigen, die mit unserer Landwirthschaft bekannt sind. Eben damit stimmt auch die Praxis überein, das heißt die nämliche Behörde, von der der Abg. Kern gesprochen hat, und die Praxis unserer Oberforstdirection. Der Abg. Knapp kennt die Verhältnisse desjenigen Bezirks, der ihn hieher geschickt hat, sehr genau, und er bringt die Angelegenheiten desselben hier immer mit Beharrlichkeit und Nachdruck zur Sprache. Auch sind wir ihm behülflich und förderlich zum Sieg, den er von Zeit zu Zeit davon trägt. Ich erwarte von ihm, er werde dasselbe heute auch gegen uns thun und sich enthalten, eine bestimmte Ansicht über die Landwirthschaft eines Theiles des Landes zu haben, den er nicht kennt, wo er noch nie gewesen ist, und ich ihn versichern kann, daß sie von Appenweier gar sehr und zwar viel verschiedener ist, als man für möglich halten sollte, wenn man die kleine Entfernung zwischen beiden kennt. Ich erwiedere nun dem Abg. Blankenhorn, der eine Ansicht von mir bestritten hat, von der ich nachweisen muß, daß wenn diese Ansicht irrig ist, ich sie mit solchen theile, die sich durch theoretische und practische forstwissenschaftliche Kenntnisse sehr auszeichnen, nämlich mit den Mitgliedern der Forstpolizeidirection. Ich habe hier einen Erlaß der Forstpolizeidirection vom 26. des v. M. an die Kreisregierung in Freiburg vor mir, betreffend die Bitte der Gemeinde Schönau, um Erweiterung des Termins für Holzfällung und Räumung der Waldungen vom 1. Mai bis letzten Juni. In diesem Erlaß gibt die Oberforstpolizeidirection ihre Zustimmung dazu, daß eine Erweiterung vom 1. August bis zum 1. September eintrete, widersetzt sich aber einer Ausdehnung vom 1. Mai bis zum 1. Juni, und setzt hinzu: wollte man dagegen gestatten, daß die Hiebszeit den Hochgebirgen bis zum 1. Juni ausnahmsweise verlängert werde, so würde man nicht nur die Waldarbeiten zu einer Zeit gestatten, wo sie den Pflanzen am nachtheiligsten sind, nämlich dann, wo die jüngern Stämme am zartesten und empfindlichsten sind, während sie im August völlig ausgebildet auch mehr ertragen können, sondern man würde auch die Vortheile der Abfuhr auf der Schneebahn verlieren, was doch für die Schonung der Waldungen von so hoher Wichtigkeit ist. Ich bitte also die Kammer nochmals, die Vorstellung, soweit die Rede ist von Erweiterung des Termins, der Fällung des Holzes und Räumung der Waldungen mit Empfehlung an das Staatsministerium zu überweisen, und ebenso die Vorstellung der Gemeinde Neustadt, um dispensationsweise Erlaubniß, die Waideplätze, welche gewässert sind und niemals Nadelholz tragen, mit ihren Heerden bewaiden zu dürfen, und wiederhole die Versicherung, daß die Viehzucht in jenen Gegenden höchst wichtig ist, und nicht betrieben werden kann ohne Waiden mittelst Stallfütterung wie in Appenweyer.

Reichenbach: Der Wunsch einer Erweiterung des Termins ist im Interesse der Landwirthschaft, denn bekanntlich im Spätjahr geht der Förster zuerst in die Staats- und dann erst in die Gemeindewaldungen um Holz anzuweisen, und gleich darauf folgt der Winter, welcher das Geschäft einstellt. Im Frühjahr aber hat der Landmann andere Arbeiten zu verrichten, und es ist ihm nicht möglich, bis zum letzten April das Holz abzuführen. Die Vermessung kann auch im Winter wegen Schnee und Eis unmöglich Statt finden, sondern es muß damit bei Zeiten angefangen werden, weil dieselbe nicht zugleich in den Gemeinde- und Staatswaldungen vor sich gehen kann. Daher kommt es, daß der Förster erst im März und April das Holz in den Gemeindewaldungen vermißt, und doch soll dieses dann bis Ende

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

April aus dem Wald geschafft seyn, was rein unmöglich ist.

Gerbel: Ich finde den Commissionsantrag angemessen. Es hätte übrigens zu Abkürzung der Sache für die Petenten auch noch der Weg betreten werden können, daß alle diejenigen, welche Petitionen vorgelegt haben, ihren Committenten gerathen hätten, gleich unmittelbar ihre Bitten an das betreffende Ministerium zu richten, worauf dann der Wunsch hier hätte ausgesprochen werden können, daß die Regierung auf unsere Ausführung und Begründung hin geeigneten Bedacht darauf nehmen möge. Diese Briefträgerei geht allerdings weit. Wenn die Leute, die sich an die Staatsbehörden wenden sollten, sich an die Kammer wenden, so haben vier Behörden weiter mit der Sache zu thun, und die Petitions-Commission ist in solchen Fällen in großer Verlegenheit. Sie findet solche Bitten gegründet, kann aber nicht darauf eingehen, weil es an der Form mangelt und so bleibt nichts übrig, als daß diejenigen, welche die Vorstellungen übergeben haben, ihren Committenten rathen, sich gleich unmittelbar an die Behörde zu wenden, wohin die Sache gehört, und sodann hier der Wunsch ausgesprochen wird, es möchte die Staatsbehörde geeignete Rücksicht darauf nehmen.

Eichrodt: Es ist ein großer Unterschied, ob die Kammer eine Petition unterstützt, oder ob eine Eingabe unmittelbar bei der Behörde eingereicht wird. Man hat gesagt, der Monat Mai sey noch zugegeben worden, allein in dieser Zeit war der höhere Theil des Schwarzwaldes in diesem Jahre noch mit Schnee bedeckt und es war daher den Petenten unmöglich diesen Termin einzuhalten.

Die Kammer beschließt hierauf, das Gesuch um Erweiterung des Zeitraums für die Fällung des Holzes und Räumung der Schläge an das Großh. Staatsministerium zu überweisen; über die Bitte der Stadtgemeinde Neustadt, so weit sie den Viehtrieb in der Gemeindewaldung betrifft, aber zur Tagsordnung zu gehen.

Leiblein berichtet ferner über die Bitte des Renovators Bürger zu Heidelberg, um Erwirkung einer Unterstützung, und trägt Namens der Commission auf Ueberweisung der Petition an des Staatsministerium an.

Beilage Nr. 3.

Buhl: Es wird doch anzunehmen seyn, daß dieser Mann irgendwo im Staate Bürger sey.

Leiblein: Die Commission hat darum auf Ueberweisung an das Staatsministerium angetragen, weil bereits ein Beitrag aus der Staatscasse geleistet ward.

Finanzminister v. Böckh: Die Commission macht es, wie es die Ministerien machen, wenn sie keine Fonds haben. Sie weisen alsdann die Dinge zur geeigneten Erledigung einander zu.

Speyerer: Der Petent ist allerdings mir als braver Mann bekannt, der, weil er immer krank darniederliegt, alle Berücksichtigung verdient. Allein unrichtig ist es, wenn er behauptet, er erhalte gar nichts aus dem Armenfond. Im Ganzen bezieht er 115 fl. aus zwei Armencassen, was freilich zu wenig ist, um einen kranken Mann von Bildung zu ernähren.

Schaaff: Er findet eine neue Erwerbungsquelle darin, daß er die Druckkosten von seinen Werken spart.

Der Antrag der Commission: die Petition mit Bezugnahme auf die bereits am 28. August 1835 Statt gehabte empfehlende Ueberweisung dem Großh. Staatsministerium mitzutheilen, wird hierauf angenommen.

Leiblein: berichtet endlich über die Bitte des Beiförsters Röderer zu Berau im Amtsbezirke Bonndorf, um Besserstellung in seinem Diensteinkommen.

Beil. Nr. 4.

Der Antrag der Commission geht auf den Uebergang zur Tagesordnung, womit sich die Kammer ohne Erinnerung einverstanden erklärt.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen, und die Tagesordnung für die nächste auf übermorgen den 22. Junius verkündiget.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Mittermaier.

Der Secretär:
Schinzinger.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg